



KIP 3



GEMEINSAM GESTALTEN.

Kantonales Integrationsprogramm Graubünden

**Massnahmen und Ziele der Kantonalen Integrationsförderung für die
Jahre 2024–2027 (KIP 3)**

Impressum

Herausgeber: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden,
Amt für Migration und Zivilrecht, Fachstelle Integration

Autor: Felix Birchler, Kantonaler Integrationsdelegierter / Leiter Fachstelle Integration
Graubünden

Titelbild: Marco Looser, Moinz Kreativbüro, Chur

Korrektorat: Rotstift AG, Basel

Copyright: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Ausser für die kommerzielle Nutzung ist der Abdruck unter Angabe der Quelle
gestattet.

Chur, April 2023

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Grundlagen für die Integrationsförderung im Kanton Graubünden	7
2.1	Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik	7
2.2	Rechtliche Grundlagen im Kanton Graubünden	8
2.3	Umsetzungsorganisation des KIP 3	9
2.4	Rollen und Beiträge verschiedener Akteure im Integrationsbereich	10
2.4.1	Rolle und Beiträge der Regelstrukturen	10
2.4.2	Rolle und Beiträge der Gemeinden	10
2.4.3	Rolle und Beiträge nicht staatlicher Akteure	10
2.4.4	Rolle und Beiträge der Migrationsbevölkerung	11
3	Partizipativer Prozess zur Entwicklung des KIP 3	11
3.1	Grundgedanken hinter dem gewählten Prozess	11
3.2	Meilensteine im Ausarbeitungsprozess	12
3.3	Darstellung und Strukturierung der Ergebnisse und Massnahmen zur Erreichung der strategischen Programmziele des KIP 3	14
4	Weiterentwicklung der Integrationsförderung entlang der 7 Förderbereiche ...	15
4.1	Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	15
4.1.1	Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»	17
4.1.2	Programmziele «Ausländerbereich»	19
4.1.3	Programmziele Asylbereich	22
4.2	Sprache	24
4.2.1	Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»	25
4.2.2	Programmziele «Ausländerbereich»	26
4.2.3	Programmziele Asylbereich	27
4.3	Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	29
4.3.1	Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»	30
4.3.2	Programmziele «Ausländerbereich»	31
4.3.3	Programmziele Asylbereich	32
4.4	Frühe Kindheit	34
4.4.1	Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»	34
4.4.2	Programmziele «Ausländerbereich»	36
4.4.3	Programmziele Asylbereich	37
4.5	Zusammenleben und Partizipation	39
4.5.1	Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»	39

4.5.2	Programmziele «Ausländerbereich»	41
4.5.3	Programmziele Asylbereich	42
4.6	Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	42
4.6.1	Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»	43
4.7	Dolmetschen	44
4.7.1	Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»	44
5	Programmbudget KIP 3	45
5.1	Finanzierungsmechanismen des Ausländerbereichs auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene	45
5.2	Finanzierungsmechanismus in Bezug auf die Integrationspauschale.....	45
5.3	Ressourcen zur Umsetzung des KIP 3 im Kanton Graubünden	46
5.4	Einsatz der Mittel im Ausländerbereich.....	46
5.5	Einsatz der Integrationspauschale	47
5.6	Finanzielle Abgrenzung zu weiteren Bundesprogrammen	48

Anhänge

Anhang 1: Mitglieder der kantonalen Integrationskommission

Anhang 2: Merkblatt zur Aufsicht über das kantonale Integrationsprogramm Graubünden

Anhang 3: Fotoimpressionen Workshops vom 11., 12., 13. Januar und 16., 17. Februar 2023

Anhang 4: Übersicht Strategische und Umsetzungsmassnahmen im KIP 3 Graubünden

Abkürzungsverzeichnis

AfB	Amt für Berufsbildung Graubünden
AfG	Amt für Gemeinden Graubünden
AfK	Amt für Kultur Graubünden
AFM	Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
AHB	Amt für Höhere Bildung Graubünden
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und Integration
AVS	Amt für Volksschule und Sport Graubünden
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
BSLB	Berufs- Studien- und Laufbahnberatung
EGzAAG	Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
FI	Fachstelle Integration Graubünden
fide	Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten des SEM
Flü	Anerkannte Flüchtlinge
GA	Gesundheitsamt Graubünden
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachkurse
HSK	Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IBA	Integrationsbrückenangebot
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
Infolnt	Informationszentrum Integration Graubünden
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KIP 2bis	Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023
KIP 3	Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027
PA	Personalamt Graubünden
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
RSD	Regionaler Sozialdienst
RVzEGzAAG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SOA	Sozialamt Graubünden
Stagl	Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)
VA	Vorläufig aufgenommene Personen
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

1 Einleitung

Graubünden stellt sein Kantonales Integrationsprogramm für die Jahre 2024–2027 (KIP 3) unter das Leitmotiv «Gemeinsam gestalten». Eine vertiefte Analyse des aktuellen Stands der kantonalen Integrationsförderung kommt zur Feststellung, dass in den letzten Jahren erfolgreiche Aufbauarbeit geleistet worden ist. Zahlreiche Akteure haben wertvolle neue Angebote entwickelt, ihre eigene Institution geöffnet, den Migrantinnen und Migranten wertvolle praktische wie seelische Unterstützung zukommen lassen usw.; die Liste der erzielten Fortschritte lässt sich längst nur noch erahnen und andeuten. Der Grundgedanke der Integrationsförderung ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen und als gemeinsame Aufgabe von Kanton, Gemeinden, Zivilgesellschaft, Migrantinnen und Migranten und Schweizerinnen und Schweizer aller Art heute bestens etabliert. Dies ist eine wertvolle Errungenschaft, die uns aber nicht dazu verleiten soll, stehenzubleiben – im Gegenteil.

Mit «Gemeinsam gestalten» wollen wir in den Jahren 2024–2027 den programmatischen Rahmen für die Weiterentwicklung der kantonalen Integrationsförderung stecken. An dieser Stelle können wir lediglich andeuten, in welchem Sinn und Geist das KIP 3 erarbeitet und entwickelt wurde. Es soll zur Weiterentwicklung des vernetzten Systems von Integrationsmassnahmen beitragen, indem vermehrt alle relevanten Akteure ab Beginn der Problemdefinition und unter Einbezug der direktbetroffenen Personenkreise die idealen Lösungen im Sinne der Nutzniesserinnen und Nutzniesser gemeinsam entwickeln und bereitstellen.

Die Zielsetzungen des KIP 3 sind ambitioniert und haben Auswirkungen über den Integrationsbereich hinaus. Zahlreiche Rückmeldungen unterschiedlichster Akteure im Verlauf der Ausarbeitung des KIP 3 bestärkten uns jedoch darin, diesen Ansatz weiterzuverfolgen. Die in Ziffer 4 vorgeschlagenen Leitlinien und Massnahmen zur Weiterentwicklung der Integrationsmassnahmen in den jeweiligen Förderbereichen folgen dem ambitionierten Ansatz und präsentieren die wichtigsten Weichenstellungen und Grossprojekte während der Laufdauer des KIP 3. Selbstverständlich finden im Alltag und unterhalb der Flughöhe dieses KIP 3 weiterhin ständige Weiterentwicklungen, Anpassungen, Neuorientierungen etc. von Angeboten und Massnahmen im Austausch zahlreicher Akteure statt. Diese bereits bestens funktionierenden Mechanismen sind keine Selbstverständlichkeit, sondern wurden in den vergangenen Jahren aufgebaut. Sie stehen jedoch nicht im Fokus dieses KIP 3, sondern sind dessen solide Grundlage und werden weiter verfolgt und gefördert.

Das Leitmotiv «Gemeinsam gestalten» beschreibt aber auch den Entstehungsprozess des vorliegenden KIP 3. Es war für uns in jedem Moment des Prozesses klar, dass wir oben formulierte Weiterentwicklungen nur glaubwürdig vertreten können, wenn auch das KIP 3 selbst gemäss diesen Grundgedanken entwickelt wird. So entschieden wir uns für einen breit angelegten partizipativen Prozess unter Einbezug sämtlicher im Integrationsbereich relevanten Akteure, aber auch der Öffentlichkeit und weiterer interessierter Organisationen und Einzelpersonen. Dieser Entstehungsprozess des KIP wird unter Ziffer 3 dargestellt. Wir können an dieser Stelle aber bereits festhalten, dass uns die Erfahrungen aus diesem Prozess massiv darin bekräftigt haben, den Weg von «Gemeinsam gestalten» mit allen Beteiligten konsequent weiterzuverfolgen.

Vorab sollen in Ziffer 2 die Grundlagen der Integrationsförderung im Kanton Graubünden in der gebotenen Kürze vorgestellt werden. Neben den Rechtsgrundlagen und Leitlinien von Bund und Kanton sollen auch die wichtigsten Akteure der Kantonalen Integrationsförderung sowie deren Rolle in der Umsetzungsorganisation des KIP 3 vorgestellt werden.

2 Grundlagen für die Integrationsförderung im Kanton Graubünden

Die Integrationsförderung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab. Darin bündeln die Kantone ihre Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung in einem speziell auf den kantonalen Kontext zugeschnittenen Integrationsprogramm (KIP).

Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen, indem sie die Grundsätze, die Förderbereiche, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier festhalten. Die im Folgenden festgehaltenen Grundlagen entstammen dem vom SEM und von der KdK verantworteten «Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG».

2.1 Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) sowie in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verankert.

Die schweizerische Integrationspolitik:

a) fördert die Chancengleichheit und die Partizipation der ausländischen Bevölkerung.

Die schweizerische Integrationspolitik ermöglicht längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.¹ Die Chancengleichheit setzt voraus, dass Ungleichbehandlungen und Hindernisse zur Integration eliminiert werden. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist deshalb integraler Bestandteil der Integrationspolitik:² Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.

b) setzt auf Eigenverantwortung und fordert die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern ein.

Gemäss Bundesverfassung nimmt in der Schweiz jede Person Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.³ Zu diesem Zweck sollen sich aus dem Ausland neu zuziehende Personen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen.⁴

c) nutzt die Potenziale der ausländischen Bevölkerung.

Die schweizerische Integrationspolitik anerkennt und fördert die Potenziale der ausländischen Bevölkerung. Sie versteht die Förderung der Integration als einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials.⁵

¹ Art. 4 Abs. 2 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG

² Art. 53 Abs. 1 AIG

³ Art. 6 BV

⁴ Art. 4 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 AIG

⁵ Art. 53 Abs. 1 AIG und Art. 21a AIG

d) anerkennt Vielfalt und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Integration setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch der einheimischen Bevölkerung voraus. Sie fördert das Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz. Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvolle Ressource und gesellschaftliche Realität.⁶

Die Integrationsförderung erfolgt in der Schweiz in erster Linie in den bestehenden Regelstrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.⁷ Für die Integrationsfördermassnahmen der Regelstrukturen setzen Bund, Kantone und Gemeinden ihr ordentliches Budget ein⁸, sie sind nicht über das KIP zu finanzieren.

Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung⁹ werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung umgesetzt¹⁰, Parallelstrukturen sind zu vermeiden. Integrationsförderung findet primär vor Ort statt, Städte und Gemeinden spielen demzufolge eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der staatlichen Integrationsförderung. Die Kantone beziehen die Städte und Gemeinden deshalb frühzeitig in angemessener Form bei der Konzipierung und Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme ein.¹¹

Schliesslich arbeiten Bund, Kantone und Gemeinden in der Integrationsförderung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie den Sozialpartnern und Organisationen der Migrationsbevölkerung zusammen.¹²

2.2 Rechtliche Grundlagen im Kanton Graubünden

Mit dem am 1. August 2009 in Kraft gesetzten Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung (EGzAAG; BR 618.100) und der dazugehörigen Verordnung (RVzEGZAAG; BR 618.110) wurden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Steuerung, Umsetzung und Koordination der Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Graubünden geschaffen:

- Die Förderungsbereiche und die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung werden gemäss Art. 15 EGzAAG durch die Regierung des Kantons Graubünden bestimmt.
- Die dem kantonalen Amt für Migration und Zivilrecht unterstellte Fachstelle Integration (FI) unter der Leitung des kantonalen Integrationsdelegierten ist zuständig für die Umsetzung und Koordination der Integrationsaufgaben und der kantonalen Integrationsstrategie.

Das Einführungsgesetz regelt zudem die Zuständigkeit der Integrationsförderung im Rahmen der Regelstrukturen sowie die subsidiär zu erfolgende spezifische Integrationsförderung, wofür seitens des Kantons und der Gemeinden finanzielle Beiträge ausgerichtet werden. Demnach ist für die Bestimmung der Ausrichtung der Integrationspolitik sowie die strategische Festlegung und Steuerung der Integrationsförderung im Kanton Graubünden die Gesamtregierung verantwortlich, wodurch

⁶ 10 Art. 4 und Abs. 1 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG

⁷ Regelstrukturen sind gemäss Art. 54 AIG namentlich vorschulische, schulische und ausserschulische Bildungs- und Betreuungsangebote aller Schulstufen, die Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit, das Gesundheitswesen, die Raumplanung, die Stadt- und Quartierentwicklung sowie der Sport, die Medien und die Kultur.

⁸ Art. 2 VIntA

⁹ Art. 55 AIG

¹⁰ Art. 2 VIntA

¹¹ Art. 4 Abs. 2 und Art. Art. 14 Abs. 3 VIntA, Art. 20a Abs. 3 SuG

¹² Art. 53 Abs. 4 AIG

Steuerungsentscheide politisch breit und deshalb verlässlich abgestützt sind, was für die Kontinuität der Umsetzung und die Akzeptanz bei allen Betroffenen und im Migrationsbereich tätigen Personen im Kanton eine wichtige Voraussetzung ist.

Zur Bestimmung der strategischen Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung setzt die Regierung die kantonale Integrationskommission ein¹³. Diese arbeitet unter dem Vorsitz des kantonalen Integrationsdelegierten und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, aus den wichtigsten mit Integrationsthemen beschäftigten Dienststellen der kantonalen Verwaltung, aus der organisierten Migrationsbevölkerung und deren Schlüsselpersonen sowie aus im Integrationsbereich tätigen Organisationen und Verbänden. Die Kommission nimmt zu integrationsrelevanten Themen eine beratende Funktion ein und wirkt bei der Priorisierung der thematischen Schwerpunkte der kantonalen Integrationsförderung mit. Sie wirkt bei der Ausarbeitung des KIP in allen Prozessschritten mit und verabschiedet zuhanden der Regierung den konkreten Vorschlag für das Kantonale Integrationsprogramm der nächsten vier Jahre.¹⁴

2.3 Umsetzungsorganisation des KIP 3

Die Umsetzungsorganisation im Rahmen der bisherigen kantonalen Integrationsprogramme KIP hat sich bewährt und wird für das KIP 3 weitergeführt.

Die wesentlichen Eckpfeiler:

- Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit schliesst gestützt auf Art. 26 Abs. 2 der RVzEGzAAG mit dem SEM eine Programmvereinbarung zum kantonalen Integrationsprogramm KIP ab.
- Für die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms KIP ist gemäss Art. 26 Abs. 3 der RVzEGzAAG das AFM zuständig.
- Die finanzielle Steuerung des KIP obliegt dem kantonalen Integrationsdelegierten. Alle Gelder des kantonalen Integrationsprogrammes (Bundesmittel, kantonale und kommunale Mittel) werden vom kantonalen Integrationsdelegierten bewilligt und verwaltet, der auch für das operative Controlling über die zielgerichtete Verwendung im Rahmen der Umsetzung zuständig ist. Im Herbst jedes Jahres werden im Rahmen der Mitwirkungspflicht die Gemeindebeiträge eingefordert.
- Die fachliche Steuerung der Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung liegt ebenfalls beim kantonalen Integrationsdelegierten, zumal im Rahmen der KIP in erster Linie Massnahmen der spezifischen Förderung umgesetzt werden. Deren Umsetzung erfolgt innerhalb der FI, indem – gestützt auf Art. 27 bis Art. 31 der RVzEGzAAG – mit Dritten und Gemeinden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Darin werden die zu erbringenden Leistungen mit Indikatoren und Wirkungszielen sowie einer regelmässigen Berichterstattung zuhanden des Integrationsdelegierten definiert. Im Weiteren finden zur Qualitätssicherung regelmässige Visitationen der FI bei den Leistungserbringern statt. Für die Umsetzung von Massnahmen, welche die subsidiäre Integrationsförderung im Sinne einer Anstossfinanzierung mitfinanziert, sind die entsprechenden Organe der Regelstrukturen zuständig (vgl. 25 Abs. 2 RVzEGzAAG).
- Die Umsetzung des KIP wird zudem von der kantonalen Integrationskommission begleitet, die die kantonale Integrationsstrategie regelmässig in Bezug auf die bestehenden Bedürfnisse, die Machbarkeit und die Zielerreichung überprüft (vgl. Art. 16 Abs. 2 RVzEGzAAG).

¹³ Art. 15 RVzEgZAAG

¹⁴ Die aktuelle Zusammensetzung der kantonalen Integrationskommission befindet sich im Anhang.

- Der Integrationsdelegierte erstellt jährlich gemäss Vorlage des SEM einen Jahresbericht. Dieser basiert auf den Erkenntnissen zum Grad der Umsetzung der Massnahmen bzw. zur Erreichung der Programmziele. Zudem gibt der Jahresbericht Auskunft über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie die insgesamt für das Kantonale Integrationsprogramm aufgewendeten Mittel.
- Im Schlussbericht am Ende der Vertragsperiode informiert der Integrationsdelegierte das SEM über den Grad der Erreichung der Programmziele, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für das Programm. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms, die dem zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden zur Kenntnis gebracht wird.
- Der kantonale Integrationsdelegierte ist die zentrale Ansprechperson für alle Belange des kantonalen Integrationsprogrammes KIP sowohl innerhalb des Kantons Graubünden als auch für das SEM.

Die Details zur finanziellen und fachlichen Steuerung, zum Controlling der Leistungserbringer und zum internen Kontrollsystem (IKS) sind im Merkblatt zur Aufsicht über das kantonale Integrationsprogramm Graubünden geregelt.¹⁵

2.4 Rollen und Beiträge verschiedener Akteure im Integrationsbereich

2.4.1 Rolle und Beiträge der Regelstrukturen

Der im AIG und in der VIntA definierte Grundsatz, wonach die Integrationsförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erfolgen hat und in der Verantwortung der jeweils zuständigen Regelstruktur liegt, ist massgebend für die Zuständigkeit im Rahmen der kantonalen Integrationsförderung. Die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Integrationsförderung von Zugewanderten liegt somit in der Verantwortung der thematisch zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, wobei die FI in beratender Funktion beigezogen werden kann.¹⁶

2.4.2 Rolle und Beiträge der Gemeinden

Auf der Grundlage der im EGzAAG verankerten Mitfinanzierungspflicht beteiligen sich die Gemeinden mit einer Kostenbeteiligung von 50% am Kantonsbeitrag für die spezifische Integrationsförderung.¹⁷ Um die Gemeinden bedarfsgerecht einzubinden sowie eine Zusammenarbeit sowohl interkommunal als auch mit dem Kanton sicherzustellen, benennt jede Gemeinde eine Ansprechstelle für Integrationsfragen im Sinne einer Kontaktstelle für die FI.¹⁸ Aufgabe der Gemeinde ist es, die notwendige Koordination und Sensibilisierung innerhalb ihrer Strukturen sicherzustellen und den Bedürfnissen entsprechend Integrationsangebote zu fördern und zu unterstützen. Da sich die Ausgangslage im Bereich Integration für die verschiedenen politischen Gemeinden im Kanton je nach geografischer Lage, Grösse und Bevölkerungszusammensetzung unterschiedlich präsentiert, unterstützt die FI die Gemeinden auf Anfrage und nach Bedarf mit entsprechenden Massnahmen wie z.B. Unterstützung bei der Informationsvermittlung, Mitfinanzierung von dezentralen Integrationsstellen u.ä.

2.4.3 Rolle und Beiträge nicht staatlicher Akteure

Massgebend für eine erfolgreiche Integration ist auch der Einsatz von nicht staatlichen Akteuren. Darunter fallen einerseits zivilgesellschaftliche Organisationen wie Vereine und Verbände, die mit

¹⁵ Das Merkblatt befindet sich im Anhang.

¹⁶ Art. 3 RVzEGzAAG

¹⁷ Art. 13 Abs. 2 EGzAAG

¹⁸ Art. 15 Abs. 3 EGzAAG

ihrer Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern. Andererseits sind dies private Trägerschaften, mit denen die FI zusammenarbeitet und die durch ihre spezifischen Angebote die Integration von Ausländerinnen und Ausländern nachhaltig fördern.

Darüber hinaus besteht in der Zivilgesellschaft eine hohe Bereitschaft zu freiwilliger Tätigkeit, sei dies im Rahmen einer strukturierten und formellen Freiwilligenarbeit, sei dies im Rahmen eines privaten und punktuellen Engagements. Dieses freiwillige Engagement ist unabhängig von seiner Ausgestaltung eine zentrale Ressource, um den Zugewanderten die Unterstützungs- und Zugangsmöglichkeiten zu bieten, die ihnen dabei helfen, rasch und erfolgreich einen Platz in unserer Gesellschaft einnehmen zu können.

Arbeitgebende werden im EGzAAG speziell erwähnt, wonach sie die Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmende im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern haben.¹⁹ Sie nehmen mit der Bereitstellung und Öffnung der Zugänge zu Arbeitsplätzen für Migrantinnen und Migranten eine zentrale Rolle bei deren individuellen Integrationsprozessen ein. Darüber hinaus unterstützen zahlreiche Arbeitgebende ihre ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in praktischen und emotionalen Belangen während ihrer Phase der Erstintegration in den Schweizer Arbeitsmarkt.

2.4.4 Rolle und Beiträge der Migrationsbevölkerung

Neben den von der Aufnahmegesellschaft zu schaffenden Rahmenbedingungen sind auch die Ausländerinnen und Ausländer gefordert, sich im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und sich mit dem Erlernen der lokalen Sprache, dem Erwerb von Bildung, der Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung mit den hiesigen Gepflogenheiten auseinanderzusetzen. Auch im Rahmen ausländerrechtlicher Bewilligungsverfahren nimmt Integration – nebst anderen Kriterien – einen wichtigen Stellenwert ein, wodurch es in der Verantwortung der Ausländerinnen und Ausländer liegt, mit ihrem Einsatz und Engagement mitzubestimmen, wie schnell oder langsam sie in der ausländerrechtlichen Bewilligungshierarchie steigen.

Darüber hinaus leisten immer mehr länger ansässige Ausländerinnen und Ausländer ein Engagement für die Integrationsarbeit als Brückenbauerin oder Brückenbauer zwischen den neu in den Kanton Graubünden zugezogenen Migrantinnen und Migranten und den hiesigen Strukturen. Insbesondere im Bereich der Erstinformation und Alltagsorientierung können sie aufgrund ihrer Kompetenzen und Erfahrungen wertvolle Unterstützungsleistungen anbieten.

3 Partizipativer Prozess zur Entwicklung des KIP 3

3.1 Grundgedanken hinter dem gewählten Prozess

Am Ursprung des gewählten Prozesses zur Entwicklung des KIP 3 im Kanton Graubünden steht eine Analyse zur Zusammenarbeit und Zusammenwirkung der an der Integrationsförderung beteiligten Akteure (gemäss Ziffer 2.4). Wir können feststellen, dass die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe heute weitestgehend etabliert und anerkannt ist. Das betrifft sowohl die Aufgaben der Regelstrukturen also auch die spezifische Integrationsförderung in denjenigen Bereichen, in denen die Zuständigkeiten und Aufgabendefinitionen innerhalb der Regelstrukturen noch nicht abschliessend geklärt und umgesetzt sind. Auch die Rolle der nicht staatlichen Akteure innerhalb der kantonalen Integrationsförderung hat sich in den letzten Jahren weitgehend verfestigt und geklärt.

¹⁹ Art. 10 Abs. 2

Zudem ist die Vernetzung der einzelnen Akteure untereinander fortgeschritten, ebenso wie das gegenseitige Verständnis für die Rolle, die Aufgaben und die Handlungsspielräume der verschiedenen Beteiligten. Wir können heute also bei der Umsetzung der Kantonalen Integrationspolitik auf ein gut ausgebautes und tragfähiges Netzwerk zurückgreifen.

Kritisch gilt es zu urteilen, dass aus der Logik des Gesamtsystems heraus die ganzen Integrationsprozesse nicht aus einem Guss heraus geplant und nicht aus Klienten-Perspektive konzipiert sind. Etwas überspitzt gesagt: Zahlreiche Akteure behandeln dieselbe Thematik und begleiten und beraten dieselben Personen. Sie versuchen aus ihrer je eigenen Warte Lösungsansätze und Unterstützungsleistungen für die Klientinnen und Klienten zu entwickeln, die mehr oder weniger deren Bedürfnissen entsprechen. Darüber hinaus vernetzen sich die verschiedenen Akteure und stimmen ihre Angebote untereinander ab sowie diskutieren Problematiken an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Zuständigkeiten. Die Herausforderung liegt darin, dass die verschiedenen Akteure nicht bereits bei der Konzipierung und Ausgestaltung ihrer Angebote intensiv zusammenarbeiten, die Klientinnen oder Nutzer der Angebote zu wenig ins Zentrum der Überlegungen stellen, diese sehr selten bereits in diesem Prozessschritt miteinbeziehen und auf dieser Grundlage dann den je eigenen Beitrag zum Gesamtsystem einer klienten- und prozessorientierten Integrationsförderung entwickeln.

Dieser Analyse entsprechend sollte der ganze Prozess zur Entwicklung des KIP 3 von Beginn an unter Einbezug aller relevanten Akteure, aber auch darüber hinaus mit einer öffentlichen Einladung zur Mitwirkung ablaufen. Alle an einem Thema interessierten Personen und Institutionen sollten zusammenkommen und daran arbeiten, und zwar unabhängig davon, ob sie z.B. Amtsleiter, Fachperson Betreuung in einer Kita mit vielen fremdsprachigen Kindern, Person mit Fluchterfahrung, etc. sind. Der Prozess basiert auf der Auffassung, dass wir alle Integrationsexpertinnen und Integrationsexperten sind und es den Einbezug möglichst vieler Perspektiven auf die bisherige Integrationspolitik braucht, um eine klare und realistische Analyse zu erhalten und darauf basierend die zielführenden Visionen und Schritte zu deren Weiterentwicklung erarbeiten zu können.

Für die externe Beratung und Unterstützung im gewählten partizipativen Prozess zur Entwicklung wurde Anja Wyden Guelpa vom civiclab beauftragt. Sie verfolgte zusammen mit dem zuständigen Kantonalen Integrationsdelegierten die Zielsetzung, einen Prozess zu entwickeln und durchzuführen, indem alle betroffenen Akteure eingebunden werden, deren Ideen und kritischen Punkte identifiziert und eingebracht werden können und in dessen Schlussergebnis ein breit abgestütztes KIP 3 mit einer gemeinsamen Vision aller am Prozess beteiligten Personen und Institutionen verschriftlicht werden kann. Die folgenden Meilensteine haben den Entwicklungsprozess in der Kreativphase strukturiert.

3.2 Meilensteine im Ausarbeitungsprozess

Bereits wenige Tage nach dem Versand des Rundschreibens des SEM sowie des Grundlagenpapiers von SEM und KdK als Grundlage für die Entwicklung der KIP in den Kantonen tagte die Kantonale Integrationskommission (27.10.2022). Dabei wurde der Prozess zur Entwicklung des KIP 3 ausführlich diskutiert und der Vorschlag eines breit angelegten und offenen partizipativen Prozesses stiess auf grosse Zustimmung. Folglich beauftragte die Integrationskommission den Kantonalen Integrationsdelegierten mit der Konzipierung, Planung und Durchführung eines solchen Prozesses mit der Zielsetzung einer breit abgestützten und kreativen Programmerarbeitung, deren Ergebnis wiederum der Integrationskommission vorzulegen sei.

Am 21. November 2022 erfolgte die öffentliche Lancierung der Einladung zur Mitwirkung. Dies geschah einerseits über den Versand eines Extranewsletters der Fachstelle Integration an rund 2'500 Adressen von am Integrationsthema interessierten Personen und Institutionen. Andererseits wurde

eine Medienmitteilung des Kantons verschickt, die von Printmedien wie auch vom Radio aufgenommen wurde und damit zur Weiterverbreitung der Einladung beitrug. Die Kernaussage wurde in folgender Passage zusammengefasst:

Der Kanton Graubünden hat sich zu einem breit angelegten partizipativen Prozess entschieden. Im Austausch mit der Zivilgesellschaft, den zuständigen Dienststellen, den Gemeinden, Vertretungen der Migrantinnen- und Migranten-Vereine und mit allen weiteren interessierten Kreisen wird ein zukunftsweisendes und innovatives KIP 3 zuhanden der Regierung ausgearbeitet. [...] Sie sind herzlich dazu eingeladen, Ihre Ideen, Meinungen und Visionen zur Weiterentwicklung der Kantonalen Integrationsförderung einzubringen.

Als Möglichkeiten zur Partizipation angeboten wurden die Teilnahme an thematisch ausgerichteten Workshops (Anmeldung nach Förderbereichen KIP erfragt) und die schriftliche Eingabe von Projektideen, Vorschlägen, Forderungen, Gedanken etc. zur Weiterentwicklung.

Im Vorfeld und parallel zur öffentlichen Ausschreibung wurden rund 150 Partnerorganisationen, Vereine, Anbieter, Verbände und Vertretungen der Zivilgesellschaft gezielt zur Teilnahme eingeladen. Die Einladung ging ausserdem an sämtliche Gemeinden und Regionen des Kantons Graubünden sowie an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Dienststellen mit Schnittstellen zur Integrationsthematik (AfB, AfK, AfG, AHB, AVS, AWT, GA, KIGA, SOA, Stagl).

Das Interesse am gewählten Prozess zur Erarbeitung des KIP 3 war von Anfang an sehr hoch, mit zahlreichen positiven Feedbacks zum gewählten offenen und partizipativen Prozess. Lediglich die Niederschwelligkeit des Zugangs zum Prozess wurde teilweise kritisch hinterfragt. Gerade die zur Verfügung gestellten Grundlagenpapiere des Bundes setzen natürlich hohe Sprachkenntnis und ein Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen voraus. Gerade für die Migrationsbevölkerung ist der Einstieg zur Mitarbeit am KIP 3 somit faktisch nach wie vor ein schwieriger, auch wenn der Prozess an und für sich sehr offen gestaltet wird. Die Anregung zur Übersetzung der wichtigsten Grundlagen und Dokumente der Integrationspolitik in einfache Sprache ist somit sicher berechtigt. Dies gilt sowohl für das vorliegende KIP als auch für künftige partizipative Prozesse, deren Steuerung und Durchführung in der Obhut der Fachstelle Integration liegt.

Auf den ersten Aufruf zur Mitwirkung wurden rund 40 schriftliche Eingaben gemacht, mit sehr unterschiedlichem Detaillierungsgrad und thematischer Breite. Einige der Eingaben waren in Form von konkreten Projektideen formuliert, die bereits auf Grundlage des KIP 2bis gefördert werden können. Über den öffentlichen Aufruf zur Mitwirkung wurden also einige fixfertige Projekteingaben ausgelöst, die parallel zum Ausarbeitungsprozess des KIP 3 direkt mit den eingebenden Stellen besprochen und weiterverfolgt werden konnten. Andere Eingaben bezogen sich auf grundlegende Stossrichtungen der Kantonalen Integrationspolitik oder auf neue Schwerpunktlegungen in einzelnen Förderbereichen. Alle diese Eingaben sind gleichwertig in die Erarbeitung des KIP 3 eingeflossen und wurden insbesondere auch in Verbindung gesetzt zu den Vorschlägen und Anliegen, die in den Workshops erarbeitet wurden.

Gleichzeitig erreichten die Fachstelle Integration rund 120 Interessenbekundungen zur Teilnahme an den thematisch ausgerichteten Workshops. Auf Grundlage der Anzahl Anmeldungen pro Förderbereich wurden zusammen mit der externen Projektleiterin Anja Wyden Guelpa die thematische und die personelle Zusammensetzung der einzelnen Workshops wie auch das Drehbuch für deren Ablauf entwickelt. Im Januar 2023 wurden drei ganztägige Workshops durchgeführt:

- Massnahmen zur Sprachförderung sowie zur Stärkung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit (45 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- Frühe Kindheit / Frühe Förderung (15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- Information, Abklärung und Beratung / Zusammenleben und Partizipation / Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz (38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

Alle drei Workshops wurden von Anja Wyden Guelpa gemäss der Methodik eines «design sprint» entwickelt und geleitet. Eine Darstellung der Methodik oder der einzelnen Prozessschritte innerhalb der Workshops würde hier den Rahmen sprengen. Zentral ist dabei aber, dass in erster Linie kreativ und lösungsorientiert gearbeitet werden soll. Nach einer ersten Phase, in der in kleinen Arbeitsgruppen ein Hauptproblem der aktuellen kantonalen Integrationsförderung herausgeschält und festgehalten wurde, wurden direkt Lösungsvorschläge und Mittel zur Verbesserung entwickelt. Dabei sollten die Ideen kreativ und wild in alle Richtungen gehen können, mussten aber zum Abschluss des Workshoptages in einem materiellen Prototyp festgehalten werden, der die Lösung vergegenständlichen sollte. Die Präsentation der Prototypen im Plenum wurde dann mittels Video festgehalten. In Anhang 3 befinden sich einige fotografische Einblicke in die Methodik und die kreative Grundatmosphäre der drei Workshoptage.

Mit der Dokumentation der Workshopergebnisse wurden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine Feedbackschleife in ihr berufliches und privates Umfeld geschickt. Sie sollten die entwickelten Ideen, Visionen und Massnahmen von Aussenstehenden kritisch überprüfen lassen, die entwickelten Prototypen also quasi einem Praxistest aussetzen und somit deren Nützlichkeit und Widerstandsfähigkeit austesten.

Mit den Ergebnissen und Feedbacks wurden alle Beteiligten auf Mitte Februar zu einem halbtägigen Folgeworkshop in gleicher Zusammensetzung eingeladen. Dort wurden die entwickelten Ideen unter Kenntnis der Rückmeldungen weiterer relevanter Akteure erneut diskutiert und weiter konkretisiert und zugespitzt mit der Zielsetzung, sie in das vorliegende KIP 3 aufnehmen zu können.

Die weitere Verschriftlichung und Einbindung der Projekte, Leitlinien und Forderungen aus den Workshops oblag dem Kantonalen Integrationsdelegierten als Autor des KIP 3. Der erste schriftliche Entwurf davon wurde am 8. März zur Vernehmlassung an alle Personen verschickt, die sich im Rahmen des partizipativen Prozesses zur Mitwirkung angemeldet, an einem der thematischen Workshops mitgearbeitet oder eine schriftliche Eingabe für das KIP 3 eingereicht haben. Darüber hinaus ging der schriftliche Entwurf auch direkt an sämtliche Mitglieder der Integrationskommission. Sie alle wurden zu einer allgemeinen Stellungnahme eingeladen sowie zu einer Beurteilung, ob und wie weit die von ihnen eingebrachten Anliegen und Ideen in der schriftlichen Version abgebildet werden konnten.

Die eingehenden Rückmeldungen wurden so weit möglich und im Sinne der Gesamtbetrachtung angebracht und sinnvoll berücksichtigt und der Text entsprechend überarbeitet. Die vorliegende Version des KIP 3 wurde zusammen mit einer Übersicht zu allen im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen schliesslich von der Kantonalen Integrationskommission an ihrer Sitzung vom 28. März 2023 diskutiert, endbereinigt und zuhanden der Regierung verabschiedet.

3.3 Darstellung und Strukturierung der Ergebnisse und Massnahmen zur Erreichung der strategischen Programmziele des KIP 3

In der folgenden Ziffer 4 werden die inhaltlichen Schwerpunkte, die Leitlinien und einzelne Massnahmen der Kantonalen Integrationspolitik für die Jahre 2024–2027 entlang der 7 Förderbereiche²⁰ ausführlich dargestellt. Sämtliche Unterkapitel zu den einzelnen Förderbereichen sind nach demselben Schema strukturiert.

²⁰ Gemäss Kapitel 6 und Anhang 1 «Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG» von SEM und KdK

Einleitend werden jedem Kapitel die jeweiligen Programmziele des Bundes für das KIP 3 vorangestellt, auf die sich die Massnahmen des Kantons Graubünden im jeweiligen Förderbereich auszurichten haben.

Darauffolgend werden zu jedem der 7 Förderbereiche die Massnahmen des Kantons Graubünden nach drei Kategorien geordnet dargestellt:²¹

- a) **Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»:** Der integrationspolitische Grundauftrag der Fachstelle Integration umfasst die Förderung von Synergien zwischen dem Ausländer- und dem Asylbereich²², die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den kantonalen Regelstrukturen, den Gemeinden, den Organisationen der Migrationsbevölkerung, den Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen. Mit dem KIP 3 soll dieser Grundauftrag zur Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und innerhalb der spezifischen Integrationsförderung gezielt gestärkt, intensiviert und dahingehend ausgebaut werden, dass im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten gemeinsam konkrete Projekte zur qualitativen Weiterentwicklung lanciert werden können sowie die Kommunikation rund um den Auftrag der spezifischen Integrationsförderung verbessert wird.
- b) **Programmziele «Ausländerbereich» (Art. 58 Abs. 3 AIG):** Massnahmen, die generell auf Personen mit Integrationsbedarf ausgerichtet sind. Diese Massnahmen werden über die Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit mitfinanziert.
- c) **Programmziele «Asylbereich» (Art. 58 Abs. 2 AIG; Integrationsagenda Schweiz):** Massnahmen, die auf Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind, insbesondere anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene. Diese Massnahmen werden über Bundesbeiträge aus der Integrationspauschale mitfinanziert.

Für die Förderbereiche «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» und «Dolmetschen» wurden nur Programmziele im Bereich a) festgelegt, sodass die Unterkapitel b) und c) jeweils entfallen, da sich die Massnahmen des Kantons Graubünden auf den Bereich a) auszurichten haben.

Sämtliche Unterkapitel enthalten zudem eine Darstellung des aktuellen Stands der Integrationsförderung im jeweiligen Themenbereich. Was sind die wichtigsten Erkenntnisse aus den vorangegangenen KIP-Phasen sowie der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Kanton Graubünden? Was haben wir bereits erreicht? Wo besteht zusätzlicher Förder- und Entwicklungsbedarf, um die Vorgaben und Zielsetzungen der nationalen und kantonalen Integrationspolitik optimaler erfüllen zu können?

4 Weiterentwicklung der Integrationsförderung entlang der 7 Förderbereiche

4.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb

²¹ Gemäss Kapitel 5.3 «Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG» von SEM und KdK sowie Kapitel 4.2 des Rundschreibens «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024–2027» inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3) des SEM

²² Art. 58 Abs. 3 und 3 AIG

von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten.

Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.

Koordination Informations- und Beratungstätigkeit

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.

Inhalt der Information der Bevölkerung

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Erreichbarkeit der Angebote

Die spezifische Integrationsförderung wirkt daraufhin, dass alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.

Programmziele «Ausländerbereich»

Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.

Personen mit besonderem Integrationsbedarf

Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere:

- Personen im Familiennachzug
- Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen
- Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»

Information von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.

Potenzialabklärungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden.

Durchgehende Fallführung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.

4.1.1 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Wir können heute feststellen, dass die Bemühungen der verschiedenen Akteure, die neu im Kanton ankommenden Migrantinnen und Migranten willkommen zu heissen, abzuholen und zu informieren, in den letzten Jahren stetig ausgebaut wurden. Es besteht heute ein dichtes Netzwerk an Informations- und Beratungsangeboten. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass die Informations- und Beratungsangebote untereinander kaum koordiniert sind. Zwar kennen die Beratungsstellen (bzw. deren Fachpersonal) das Angebot anderer Beratungsstellen oberflächlich, eine systematische Zuweisung von ratsuchenden Klientinnen und Klienten findet jedoch nicht statt, sondern ist häufig dem Zufall geschuldet. Überdies gibt es zu zahlreichen Beratungsangeboten nach wie vor Zugangshürden (Mitgliedschaft ist Voraussetzung oder Dienstleistung ist kostenpflichtig), welche gerade die einkommensschwache Migrationsbevölkerung von der Nutzung der eigentlich auf sie ausgerichteten Angebote abhält.

Die Grundfrage im Bereich Information, Abklärung und Beratung des KIP 3 lautet deshalb: Wie können die vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen im Gesamtsystem der Integrationsförderung (Regelstrukturen und spezifische Integrationsförderung) effizienter und zielgerichteter eingesetzt werden, um das bestehende Angebot so weit zu koordinieren und zu ergänzen, damit es tatsächlich den Bedürfnissen der Migrationsbevölkerung (insb. der kürzlich zugezogenen) entspricht? Eines der Hauptdefizite in der Steuerung der Integrationspolitik sehen wir gerade darin, dass eine systematische Erhebung der Informations- und Beratungsbedürfnisse der Migrationsbevölkerung fehlt.

➤ **Strategische Massnahme 1:** Forschungs-/Studienauftrag zum Erstinformations- und Beratungsbedarf von neu in den Kanton zuziehenden Personen. Insbesondere sollten dafür vertiefte qualitative Interviews mit neu zugezogenen Personen gemacht werden: Welche Beratungen und Informationen hätten sie sich gewünscht? Welche der bestehenden Angebote haben sie genutzt? Welche kennen sie überhaupt? Eine Klärung dieser Klient:innen-Sicht auf das bestehende Informations- und Beratungsangebot im Kanton ist die Grundvoraussetzung für einen effizienteren und kundengerechteren Einsatz der Mittel der Integrationsförderung und eine Neuausrichtung und Koordinierung des gewachsenen Beratungsangebotes.

➤ **Strategische Massnahme 2:** Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Forschungsauftrags wird ein kantonales Informations- und Beratungskonzept für die Erstintegration von Migrantinnen und Migranten erarbeitet. Darin wird/werden:

- eine Angebotstopografie erstellt mit den bestehenden Informations- und Beratungsangeboten
- Vorschläge zur besseren Koordinierung gemacht
- der Bedarf nach zusätzlichen Angeboten geklärt

- Vorschläge zur Senkung der Zugangshürden zu einzelnen Angeboten gemacht
- eine Strategie zur besseren Bekanntmachung des Gesamtangebotes bei der Zielgruppe (neu zugezogene Migrationsbevölkerung) entwickelt

Im Rahmen des partizipativen Prozesses zur Erarbeitung des KIP 3 wurde einerseits das Anliegen geäußert, «das Rad nicht neu zu erfinden», sondern Bestehendes zu stärken und eine bessere Vernetzung anzustreben. Andererseits wurde das Bedürfnis nach einer «ganzheitlichen Integrationsförderung» thematisiert. In der Umsetzung des KIP 3 wird es darum gehen, eine Balance zu finden zwischen diesem Bedürfnis der etablierten Strukturen nach Fortführung der aus ihrer Sicht bewährten Informations- und Beratungsangebote einerseits und der angestrebten Überwindung eines wenig koordinierten, den Klientinnen und Klienten zu wenig bekannten und durchsichtigen, häufig aber auch unzugänglichen Gesamtsystems an Informationen und Beratungen andererseits.

Das kantonale Informations- und Beratungskonzept für die Erstintegration von Migrantinnen und Migranten kann sich deshalb nicht nur auf die institutionelle Ebene beschränken. Stattdessen muss es auch neue und innovative Konzepte für eine «durchgehende Informations- und Beratungstätigkeit» mit dem Klienten oder der Klientin im Mittelpunkt entwickeln. Die Begrifflichkeit lehnt sich bewusst an die «durchgehende Fallführung» an, die wir im Bereich der sprachlichen und beruflichen Integration als grosses Erfolgsrezept beurteilen. Ähnliche Grundlagen und den entsprechenden Mentalitätswandel möchten wir in der Phase des KIP 3 im Bereich (Erst-)Information und Beratung erreichen.

Die wichtigsten Eckpfeiler des Informations- und Beratungskonzepts für die Erstintegration von Migrantinnen und Migranten auf der individuellen «Fallebene» sollen sein:

- Im Zentrum steht der Klient / die Klientin oder die Familie mit ihren Bedürfnissen.
- Während des gesamten Prozesses der Erstinformation und der Beratung nach Migration in den Kanton Graubünden steht dem Klienten / der Klientin ein persönlicher Lotse (Case Manager) zur Verfügung, der im passenden Moment ans passende Beratungsangebot vermittelt.
- Der individuelle Informations- und Beratungsprozess für die neu im Kanton lebende Person beginnt mit einem 360°-Blick auf deren Bedürfnisse.
- Anhand dieser Ergebnisse wird ein gezielter «Investmentplan» erstellt. Darin enthalten sind die geplanten Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen des Gesamtsystems sowie der damit beabsichtigte Impact auf den Integrationsprozess der Klientin.
- Die Dienstleistungen werden in koordinierter Form durch die verschiedenen Anbieter innerhalb des Netzwerks erbracht.
- Die verschiedenen Stellen der Verwaltung arbeiten Hand in Hand miteinander, aber auch zusammen mit Freiwilligen, privaten Anbietern und der Zivilgesellschaft als Ganzes.
- Die Umsetzung und Erfüllung des individuellen Investmentplans wird regelmässig evaluiert und gegebenenfalls neuen Gegebenheiten und Lebenssituationen angepasst.

Gemäss Art. 3 RVzEGzAAG soll die Fachstelle Integration eine Anlauf- und Kontaktstelle für alle am Integrationsprozess involvierten Akteure (Regelstrukturen, Vereine, Organisationen, Gemeinden und betroffene Privatpersonen) im Kanton Graubünden sein. Tatsächlich entspricht dieser gesetzliche Auftrag der FI der oben skizzierten notwendigen Weiterentwicklung der Kantonalen Integrationsförderung im Bereich Erstinformation und Beratung. Diese Rolle als Drehscheibe muss die FI im Rahmen des KIP 3 aktiv einnehmen, ausgestalten, ausüben und den involvierten Akteuren und der Öffentlichkeit viel stärker ins Bewusstsein rücken.

Im Zug der Erarbeitung des KIP 3, aber auch schon während der Umsetzungsphase des KIP 2 und des KIP 2bis verfestigte sich das Bedürfnis nach einer grundlegenden Klärung der Schnittstellen und Zuständigkeiten in der durchgehenden Fallführung von Personen, bei denen eine berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist oder deren berufliche Integration erfolgreich abgeschlossen wurde. Das kantonale Sozialamt (SOA), die Regionalen Sozialdienste (RSD) sowie der Sozialdienst der Gemeinde Davos haben einen umfassenden und vielfältigen Auftrag zur Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Regionen des Kantons, unabhängig davon, ob sie auf die finanzielle Existenzsicherung angewiesen sind oder nicht. Die Länge der Anwesenheit in der Schweiz hat für den RSD keine Relevanz, wodurch sich der Auftrag von demjenigen der FI unterscheidet, der auf die Erstintegrationsphase und das damit verbundene Informations- und Beratungsangebot beschränkt ist. Im Rahmen der Erarbeitung der oben beschriebenen Grundzüge des kantonalen Informations- und Beratungskonzepts für die Erstintegration von Migrantinnen und Migranten wird diese Klärung der Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen FI und SOA von zentraler Bedeutung sein. Wer steuert die Fallführung nach den oben skizzierten Grundsätzen? Wo endet die Zuständigkeit der FI im Sinne einer Erstinformation von Migrantinnen und Migranten und wo beginnt die allgemeine Zuständigkeit des Regionalen Sozialdienstes? Wie geht man mit der dem Migrationsrecht inhärenten Logik um, dass Migrantinnen und Migranten den Kontakt zum Sozialamt möglichst meiden, da sie dadurch Nachteile bezüglich ihres Aufenthaltsstatus befürchten, aber auch über Jahre mit der Aussage konfrontiert wurden, dass die Loslösung vom Sozialamt ein zentrales Ziel des persönlichen Integrationsprozesses sein muss?

➔ **Strategische Massnahme 3:** Klärung der Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen SOA und FI bezüglich des (Erst-)Informations- und Beratungsauftrags von Migrantinnen und Migranten sowie Entwicklung einer gemeinsamen Logik der durchgehenden Fallführung von Personen, die sich ausserhalb des sprachlichen und beruflichen Integrationsprozesses der FI befinden.

Neben diesen grundlegenden angestrebten Entwicklungsschritten im Bereich Erstinformation und Beratung sollen während der Dauer des KIP 3 die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

➔ **Umsetzungsmassnahme 1:** Aufbau von regionalen Anlaufpunkten in Umsetzung des neu entwickelten kantonalen Informations- und Beratungskonzepts für die Erstintegration von Migrantinnen und Migranten und in Abstimmung mit dem Amt für Gemeinden sowie dem Bereich Regionalentwicklung des Kantons. Vertiefte Prüfung der Idee eines «Infobus Integration», der in Regelmässigkeit das Informationsangebot in die Regionen (aber auch in die Transitzentren des AFM) hinausträgt. Das mobile Angebot in den Regionen könnte ergänzend zu oder anstelle der lokalen Anlaufpunkte aufgebaut werden.

➔ **Umsetzungsmassnahme 2:** Bestehende Dienstleistungen, die von Hilfswerken und Vereinen mit Freiwilligen umgesetzt werden, sind zentraler Bestandteil des kantonalen Informations- und Beratungskonzepts und werden entsprechend weiter gefördert, unterstützt und bedarfsabhängig ausgebaut.

➔ **Umsetzungsmassnahme 3:** Ausbau des Programms Femmes-/Männer-Tische in weiteren Regionen mit Anbindung an das jeweilige regionale Beratungs- und Informationsangebot.

➔ **Umsetzungsmassnahme 4:** Lancierung neuer Informations- und Beratungsangebote im Bereich Gewaltprävention für Menschen mit Migrationshintergrund.

4.1.2 Programmziele «Ausländerbereich»

Im Ausländerbereich setzt der Kanton Graubünden seit einigen Jahren auf Erstinformationsgespräche mit Personen aus Drittstaaten sowie spät immigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen

bis 19 Jahre aus Dritt- und EU/EFTA-Staaten. Nebst Informationen zum Alltag und Leben in der Schweiz wird dabei auf die individuelle Situation der neuzuziehenden Personen eingegangen, die Bedeutung des Spracherwerbs betont sowie auf die kostenlose Sprachberatung, das bestehende Sprachkursangebot und auf das weiterführende Beratungsangebot hingewiesen. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen und persönliche Anliegen zu deponieren und zu besprechen, wird sowohl von Zugewanderten wie auch von Ehepartnern und Familienangehörigen geschätzt und führte in den letzten Jahren aufgrund des individualisierten und bedarfsorientierten Ansatzes zu einem deutlichen Anstieg an Folgeberatungen, insbesondere bei binationalen Paaren bzw. im Rahmen des Familiennachzugs bei Jugendlichen. Mit dem Zuwachs an Erstgesprächen, aber insbesondere mit dem zunehmenden Bedarf an Folgeberatungsgesprächen der Migrantinnen und Migranten und/oder ihrer Angehörigen in einer späteren Phase ihres Integrationsprozesses konnten leider die dafür notwendigen personellen Ressourcen nicht parallel aufgebaut werden. Deshalb musste im Laufe des Jahres 2022 der Entscheid getroffen werden, dass nur noch diejenigen Personen zu einem Gespräch aufgeboden werden, mit denen eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen ist. Für die anderen Personen (insb. aus dem Familiennachzug) wird aktuell lediglich eine abendliche Informationsveranstaltung angeboten, die sich inhaltlich stark an den Erstintegrationsgesprächen ausrichtet, aber natürlich keine ausführliche und persönliche Beratungssituation beinhaltet. Nach einem guten Jahr Erfahrung müssen wir feststellen, dass lediglich ca. ein Viertel der eingeladenen Personen an der Infoveranstaltung teilnimmt, was nur einem Bruchteil der Abdeckung entspricht, die mit personalisierten Einladungen zum Einzelgespräch erreicht werden konnte. Ausserdem ist zu befürchten, dass gerade diejenigen Personen mit dem grössten Integrations- und Beratungsbedarf die Teilnahme an einer freiwilligen Abendveranstaltung weniger oft annehmen. Gerade um die Programmziele bezüglich der Personen mit besonderem Integrationsbedarf erfüllen zu können, müssen wir dringend die personellen Ressourcen für den Bereich Erstintegrationsgespräche und Beratungsangebot erhöhen. Durch die zusätzlichen personellen Ressourcen können wir auch das Beratungsangebot ausbauen bzw. ein vertieftes Beratungsangebot zu Integrationsthemen (unabhängig von den Erstgesprächen) überhaupt erst aufbauen.

➤ **Strategische Massnahme 4:** Schaffung und Besetzung einer zweiten Stelle im Bereich Erstgespräche AIG und Integrationsberatung.

➤ **Strategische Massnahme 5:** Entwicklung eines Beratungskonzeptes und Aufbau des entsprechenden FI-internen Angebotes sowie des im Konzept beinhalteten unterstützenden Beratungsnetzwerks. Vorgesehen ist etwa der Aufbau eines herkunftssprachlichen Beratungsangebots für Zugewanderte mit individuellen Beratungen durch verschiedene thematisch spezialisierte Fachpersonen der FI (Jobcoaches, Sprachförderung, Frühe Förderung, Soziale Integration) sowie entsprechend ausgebildeten Brückenbauerinnen und Brückenbauer.

Eine zentrale Massnahme innerhalb dieses neuen Beratungskonzeptes muss eine breite und offensive Informationskampagne über das neu aufgestellte Beratungsangebot der FI sein, das der ausländischen Bevölkerung noch viel besser bekannt gemacht werden muss. Die Aussenwahrnehmung der Tätigkeiten und Aufgaben der FI wird heute sehr stark auf den Asylbereich reduziert. In diesem Bereich sind unsere Angebote und Massnahmen sowohl bei der Zielgruppe selbst als auch bei den sie begleitenden Fachpersonen und einer breiteren Öffentlichkeit bestens bekannt. Der weitaus grössere Anteil der Ausländerinnen und Ausländer nimmt heute noch zu wenig von einer gelebten Willkommenskultur, sprich Erstbegrüssung, wahr. Eine Konsequenz ist, dass sie sich in der Folge auch nicht an Anlauf- und Beratungsstellen wenden (denn sie kennen diese nicht oder haben Schwellenängste). Die Anliegen dieser Personen können mit einer niederschweligen zentralen Anlaufstelle besser koordiniert und gefördert werden. Neu angekommenen Menschen eine solche zentrale Anlaufstelle zu bieten, wäre ein grosser Gewinn für alle Bedarfsgruppen und auch alle bisher Involvierten. Auch aus den in Abschnitt 4.1.1 gemachten Ausführungen ergibt sich für

die FI im Rahmen des KIP 3 eine Verpflichtung zum Ausbau ihres Beratungsangebotes für Personen aus dem AIG-Bereich.

Einen besonderen Fokus möchten wir im KIP 3 auf die Zielgruppe der Frauen legen, welche im ausländerrechtlichen Familiennachzug in die Schweiz kommen. Diese fallen heute allzu oft durch die Maschen des Systems. Es besteht keine Fallführung zur sprachlichen und beruflichen Integration durch die FI, sodass die individuellen Belastungen und Herausforderungen dort nicht bekannt sind. Es besteht aber auch kein Zugang zur Beratung der Regionalen Sozialdienste, da die Familien von der Sozialhilfe abgelöst sind und häufig (aus diversen Überlegungen) keine Beratungsangebote der RSD mehr in Anspruch nehmen wollen. Die finanzielle Lage der Familien ist häufig nach dem (und bedingt durch den) Familiennachzug höchst prekär, eine Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe kommt für sie jedoch nicht infrage. So wird dann allzu oft bei den Integrationsmassnahmen der Frauen gespart (insb. bei den doch recht kostenintensiven Sprachkursen) oder die Frauen werden aus anderen Interessenlagen heraus an der persönlichen Integration gehindert. Dies fällt jedoch kaum auf, da die Familien unauffällig und unabhängig von wirtschaftlicher Sozialhilfe leben. Bezüglich der Integration der Frau, aber auch des gesamten Familiensystems ergeben sich daraus jedoch unerwünschte Abhängigkeitsverhältnisse und Langzeitfolgen. In diesem Bereich möchten wir mit dem KIP 3 unbedingt verstärkt tätig werden und auch entsprechende Mittel investieren.

➔ **Umsetzungsmassnahme 5:** Aufbau einer amtsunabhängigen Anlaufstelle für Frauen im ausländerrechtlichen Familiennachzug (z.B. im Familienzentrum Planaterra) mit einem spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie der entsprechenden Vernetzung

Darüber hinaus sind weitere zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Programmziele im Ausländerbereich vorgesehen:

➔ **Umsetzungsmassnahme 6:** Die FI prüft den Aufbau / die Mandatierung einer niederschweligen Rechtsberatungs- und Rechtsinterventionsstelle. Diese soll mehr leisten können als das einfache Ausfüllen von Formularen oder eine reine Schreibhilfe. Sie soll auch Interventionen auf einfacher Ebene in den wichtigsten Rechtsbereichen machen können, in denen gerade die Migrationsbevölkerung ansonsten nicht zu ihrem Recht kommen kann (Ausländer- und Asylrecht ausgenommen).

➔ **Umsetzungsmassnahme 7:** Systematische Vernetzung der bestehenden Beratungsangebote oder Aufbau einer spezialisierten Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten, die sich im Pensionsalter zu einer Rückkehr ins Ursprungsland entscheiden. Die Beratungen umfassen insbesondere Fragen zu den Themen Renten, Pensionskassen, Ergänzungsleistungen, Aufenthaltsstatus, Steuer, und Krankenversicherungen, Möglichkeiten zur Rückkehr in die Schweiz bei Schwierigkeiten im Rückkehrland.

➔ **Umsetzungsmassnahme 8:** Dreijahresprogramm Brückenbauer. Die bisherigen Einsätze innerhalb unseres Brückenbauer-Programmes (bislang ausschliesslich VA/FIü) sind auf kurze, aber intensive Phasen der Begleitung ausgerichtet. Mit den Anfang 2023 neu ausgebildeten Brückenbauerinnen und Brückenbauern des zweiten Lehrgangs, die primär für Klientinnen und Klienten aus dem AIG-Bereich eingesetzt werden können, möchten wir ein neues Modell der langfristigen Begleitung/Unterstützung zu etablieren versuchen. Den interessierten Klientinnen und Klienten könnte im Rahmen eines Erstgesprächs eine Art Gutschein für 15–20 Stunden Begleitung durch eine Brückenbauerin ausgehändigt werden. Die Termine können dann individuell und nach Bedarf vereinbart werden.

➔ **Umsetzungsmassnahme 9:** Der Kanton Zürich richtet sich mit einer Mappe «Sport integriert» an Personen, die Menschen mit Migrationshintergrund beraten oder begleiten.

Sie umfasst eine Broschüre mit Tipps, wie der Zugang zu Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund erleichtert werden kann. Zudem enthält sie eine Sammlung von Flyern und Broschüren verschiedener Organisationen, die sich an Menschen mit Migrationshintergrund richten. Ein ähnliches Produkt könnte in Graubünden helfen, die integrative Wirkung von Sport und Bewegung noch stärker zu entfalten.

4.1.3 Programmziele Asylbereich

In der Integrationsförderung von VA/Flü hält der Kanton Graubünden an seiner bisherigen strategischen und operativen Ausrichtung fest, die den Vorgaben der IAS entspricht und sich in den bisherigen KIP-Perioden sehr gut etabliert und bewährt hat. Die Fachstelle Integration steuert den mehrjährigen Integrationsprozess und stellt dabei eine auf den individuellen Förderbedarf ausgerichtete Fallführung und Begleitung sicher. Die Positionierung der durchgehenden Fallführung bei der FI und somit bei derjenigen Stelle, die über die Mittel der Integrationspauschale verfügt und für die Bereitstellung bedarfsgerechter und zielführender Massnahmen und Angebote sowie deren Koordination integral verantwortlich ist, hat sich dank der Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen sehr bewährt.

Die durchgehende Fallführung hat sich bewährt und darf keinesfalls angetastet werden. Gleiches gilt für die damit verbundene hohe Entscheidungs- und Finanzierungskompetenz bei der fallführenden Stelle, d.h. der FI als steuernde Instanz des Prozesses. Hier sehen wir – nebst dem seit 2010 erfolgreich implementierten Jobcoaching – einen der Hauptschlüssel für den Erfolg des Integrationsprozesses VA/Flü im Kanton.

Weitergeführt wird auch der Grundsatz, im Rahmen des Integrationsprozesses in einem ersten Schritt auf die sprachliche Förderung zu fokussieren mit Sprach- und Alltagskursen, die auf verschiedene Bildungs- und Lernvoraussetzungen ausgerichtet sind und täglich stattfinden. Die Konzentration auf den Spracherwerb und das Erreichen eines Sprachniveaus für alle mit Zuweisung und einer fachlichen Begleitung dieses Prozesses haben sich bewährt, denn es gibt genügend «externe» Einflussfaktoren, die auf VA/Flü einwirken, um möglichst rasch eine bezahlte Stelle anzunehmen und nicht Zeit mit Sprachkursen zu «verlieren». Umso wichtiger ist es, in der Kommunikation und den Prozessen auf ein gutes sprachliches Fundament zu setzen, denn anfänglich verpasste Sprachförderung wird – wie unsere bisherige Erfahrung zeigt – nur in seltenen Fällen später nachgeholt, weshalb in der ersten Phase ein klares Bekenntnis zur Sprachförderung – auch für unsere Prozesspartner – zentral ist.

Eine gewisse Aufweichung des Grundsatzes, dass für die berufliche Integration das Erreichen des A2-GER-Niveaus Voraussetzung ist, ergab sich dennoch in den letzten Jahren. Dies aus zwei hauptsächlichlichen Gründen:

- 1) Einerseits wurde evident, dass immer wieder VA/Flü in der durchgehenden Fallführung zwischen den beiden Phasen sprachliche und berufliche Integration «stecken bleiben», weil sie aus unterschiedlichen (meist persönlichen und gesundheitlichen) Gründen nicht in der Lage sind, das geforderte Sprachniveau in einem rein schulischen Kontext zu erreichen. In diesen Fällen werden arbeitsmarktliche Massnahmen auch mit tieferen Sprachkenntnissen eingeleitet im Wissen, dass dies mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil viele Angebote ein Sprachniveau A2 GER voraussetzen. Während der Laufdauer des KIP 2bis konnten in dieser Hinsicht jedoch bedeutende Fortschritte gemacht werden und es ist in verschiedenen Bereichen (z.B. Praxisassessment) gelungen, ein analoges Angebot auf Sprachniveau A1 zu entwickeln und erfolgreich durchzuführen und damit auch Personen mit tieferem Sprachniveau gezielt auf den Arbeitsmarkt vorbereiten zu können.

- 2) Andererseits mussten unter der neuen Voraussetzung des Schutzstatus S Abstriche an diesem Grundsatz in Kauf genommen werden bzw. dieser ist mit der Befristung und Rückkehrorientierung des Status S eigentlich nicht vereinbar. Die durchgehende Fallführung bei den VA/Flü beruht auf einem langjährigen und gezielten Aufbau der Kompetenzen, beginnend bei der Sprache. Nur in einer langfristigen Ausrichtung lässt sich dieses «Zurückstellen» des Eintritts in den Arbeitsmarkt legitimieren. Bei den Personen mit Schutzstatus S, deren Aufenthaltsrecht auf wenige Monate begrenzt ist, liesse sich eigentlich nur ein Entweder-oder legitimieren (entweder Sprache lernen oder arbeiten gehen). Inwiefern sich diese veränderte Form der Fallführung auf die Akzeptanz des Grundsatzes «zuerst Sprache bis A2 lernen, dann Einstieg in den Arbeitsmarkt» auswirkt, wird sich weisen.

Mit dem KIP 2bis diversifizierte der Kanton Graubünden bewusst den Fokus in der durchgehenden Fallführung und entwickelte angepasste Fördermassnahmen und Angebote für Frauen mit Betreuungspflichten, Leistungsschwache, aber auch Hochqualifizierte, physisch und psychisch angeschlagene sowie ältere Personen. Diese Personen wurden aufgrund des früheren hohen Standardisierungsgrades der Fallführung vielfach in für sie nicht passende Massnahmen vermittelt, die dann bei allen Beteiligten mit einem Misserfolg endeten und zu Frustration führten. Die vorgenommenen Spezialisierungen innerhalb des Jobcoachteams haben sich in hohem Masse bewährt, nicht zuletzt deshalb, weil die Angebotspalette entsprechend der Diversität der Zielgruppe erweitert und klientengerechter gemacht werden konnte.

Ergänzend zu den eingespielten Prozessen der durchgehenden Fallführung wurden im Rahmen des KIP 2bis im Bereich der Erstinformation von VA/Flü zwei zusätzliche Massnahmen eingeführt:

- **Erstinformationskurse für VA/Flü:** Im Kanton Graubünden besuchen alle Personen aus dem Asylbereich in den ersten Wochen einen modular aufgebauten Erstinformationskurs. Ziel des Kurses ist, dass sich die Teilnehmenden selbständig in Alltagssituationen zurechtfinden können, über die wichtigsten Alltagsthemen informiert sind, wissen, wo sie welche Informationen einholen können, mit den Normen und Werten / Rechten und Pflichten in der Schweiz vertraut sind.
- **Einsätze von Brückenbauerinnen und Brückenbauern:** die Fachstelle Integration hat zwischenzeitlich einen Pool von knapp 50 Brückenbauerinnen und Brückenbauern aufgebaut und in Kooperation mit NCBI ausgebildet. Ein hoher Anteil der von ihnen geleisteten Aufträge betrifft die Unterstützung und Begleitung im Alltag von geflüchteten Personen, die neu im Kanton sind. Dabei geht es um individuelle Unterstützung oder Begleitung bei der Alltagsorientierung, aber auch im Rahmen der ersten Schritte zur sozialen Integration in der neuen Umgebung.

Der nach wie vor als unzureichend beurteilte Zugang zur Sozialberatung für vorläufig Aufgenommene ist problematisch, weil dadurch persönliche Schwierigkeiten und Probleme, die den Integrationsprozess negativ beeinflussen, nicht behoben werden können, sondern fortlaufend negative Konsequenzen auf den Integrationsprozess haben.

➔ **Umsetzungsmassnahme 10:** Das AFM stellt qualifiziertes Personal für die Sozialberatung der VA ein. Je nach Unterbringungsform stellen die Sozialberaterinnen und Sozialberater den Kontakt zu den VA in der jeweils angemessenen Form her.

➔ **Umsetzungsmassnahme 11:** Das Aufnahmeverfahren in den Zentren ist so weit zu verbessern, dass sichergestellt ist, dass alle neu ankommenden Personen aus dem Asylbereich in den ersten Tagen, Wochen und Monaten die jeweils aktuell wichtigen Informationen in passender Form vermittelt erhalten. Spezifische Mittel, die in diesem Zusammenhang eingesetzt werden können, sind etwa: Einsätze von Brückenbauerinnen und Brückenbauern, Erklärvideos mit Brückenbauerinnen und Brückenbauern, Einführung einer App als unterstützende Ressource in der Erstinformation.

4.2 Sprache

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten

Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.

Koordination mit Angeboten der Regelstruktur

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.

Programmziele «Ausländerbereich»

Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.

Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.

Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»

Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton

Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen so weit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

4.2.1 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Die Planung, Koordination, Durchführung und Besetzung von Sprachkursen im Kanton Graubünden bringt besondere Herausforderungen mit sich. Der Kanton ist geografisch sehr weitläufig, mit wenigen grösseren Ballungszentren. Aus fachlicher Sicht sind Sprachkurse mit möglichst heterogenen Lerngruppen anzustreben (bestehendes Sprachniveau, schulgewohnt oder nicht), um allen Teilnehmenden das Erlernen der Sprache optimal zu ermöglichen. Gleichzeitig muss das gleiche Kursformat mit mehreren Durchführungszeiten bereitstehen, um auch berufstätige Migrantinnen und Migranten oder solche mit Betreuungspflichten abholen zu können. Für andere wiederum sind tagfüllende Intensivkurse ideal, um möglichst rasch die Sprache zu erlernen. Aus Sicht des finanzierenden Kantons sowie der spracherwerbenden Migrationsbevölkerung besteht somit das Interesse an einer möglichst grossen Diversität an Sprachkursen, damit die Teilnehmenden maximal davon profitieren und die Sprache erlernen können.

Diese grosse Palette an Deutschkursen konnte in den letzten Jahren im Kanton Graubünden aufgebaut werden:

- Alphabetisierungskurse: 96 Lektionen, 3-mal/Woche
- Kurse A1–A3 (Nachalphabetisierung): A1 und A2 jeweils 112 Lektionen, 4-mal/Woche; A3, 56 Lektionen, auch 4-mal/Woche
- Kurse A1–B1: Diese Kurse finden 5-mal/Woche statt; A1 und A2 umfassen 180 Lektionen, während die B1-Stufe 216 Lektionen in Anspruch nimmt
- A1 plus: 200 Lektionen; 4-mal/Woche
- A2 plus: 180 Lektionen; 3-mal/Woche
- A1/A2: 200 Lektionen; 4-mal/Woche
- Alltags- und Integrationskurs: Besteht aus zwei Modulen, die jeweils 90 Lektionen dauern
- fide-Kurse: Teilniveaus, jeweils 90 Lektionen
- Montagskurse, für Arbeitstätige: Finden nur einmal/Woche statt; insgesamt 108 Lektionen; Teilniveaus

Die Plus-Kurse sind für schwächere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gedacht, die für die nächste Niveaustufe noch nicht bereit sind. So führt zum Beispiel eine bestandene A2-Prüfung mit dem Ergebnis «ausreichend» in einen A2plus-Kurs, während ein besseres Ergebnis den Eintritt in die Stufe B1 ermöglicht.

Diese bereits komplizierte Ausgangslage verschärfte der Kanton Graubünden in den letzten Jahren mit der selbst auferlegten Vorgabe, die Sprachkurse seien je nach Zielgruppe (subventionierte Kurse für die Migrationsbevölkerung im Allgemeinen / spezifische Kursangebote für VA/Flü) strikt gesondert zu planen, zu bestellen und zu finanzieren. Die negative Konsequenz dieser Strategie liegt auf der Hand. Die Gesamtmasse an Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmern streut sich noch weiter, sodass eine Vielzahl von Kursen gar nicht bestellt oder aufgrund zu weniger Anmeldungen abgesagt werden mussten. So konnte insbesondere in den Regionen kein umfassendes und diversifiziertes Sprachkursangebot aufgebaut werden, sondern dieses konzentrierte sich auf die beiden Standorte Chur und Cazis, was de facto einen wesentlichen Anteil der Migrationsbevölkerung des Kantons Graubünden von der Möglichkeit zum Besuch eines Sprachkurses ausschliesst. Dieser unbefriedigende Zustand muss im Rahmen des KIP 3 ebenso dringend behoben werden wie die Tatsache, dass bisher keine von der FI subventionierten oder vollständig finanzierten Italienisch- und Romanischkurse existieren.

In diesem Zusammenhang hat der innert kürzester Zeit erfolgte Aufbau von zusätzlichen Sprachkursen für Personen mit Schutzstatus S die Ausgangslage wesentlich verändert und verbessert.

Aufgrund der Besonderheiten des Aufenthaltsstatus, aber auch aufgrund der angenommenen Homogenität der Lernbiografien entschied sich die FI im Frühling 2022 zum Aufbau gesonderter Sprachkurse für Personen mit Status S. Aufgrund der hohen Gesamtzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, aber auch aufgrund ihrer Verteilung über den ganzen Kanton konnten neu an folgenden Standorten Sprachkurse mit bewährten oder neuen Partnern angeboten werden. Deutsch: Chur, Cazis, Thusis, Landquart, Trun, Davos, Zernez. Italienisch: Poschiavo, Vicosoprano, Bellinzona (für Personen aus dem Misox).

Der Entscheid zum Aufbau einer gesonderten Sprachkursstruktur für Status S war für eine erste Phase richtig. Klar war allerdings auch, dass das ausgeweitete Angebot an Sprachkursen möglichst bald den gesamten Zielgruppen der Sprachförderung der FI offenstehen soll. So können gerade in den Regionen auch VA/FIü und Migrantinnen und Migranten von einem deutlich verbesserten Angebot profitieren. Mit der Zusammenlegung sämtlicher Anspruchsgruppen für Sprachkurse (VA/FIü/S/N/ Migrantinnen und Migranten allgemein) erhoffen wir uns langfristig, auch in den Regionen immer die kritische Masse an Teilnehmer:innen zusammenzubringen, um das breite und notwendige Sprachkursangebot aufrechterhalten zu können.

➤ **Umsetzungsmassnahme 12:** Zusammenlegung sämtlicher Zielgruppen für Sprachkurse im Kanton Graubünden mit der Zielsetzung der Aufrechterhaltung eines Maximums an verschiedenen Standorten für Sprachkurse. Angebotsplanung, Ausschreibung und Anmeldung werden breit gefasst und erfolgen seitens FI künftig aus einer Hand, da allen Kategorien der Zielgruppe alle Kursformate offenstehen sollen. Die Teilnehmergruppen sind gemischt zusammengesetzt bezüglich des Aufenthaltsstatus, aber homogen bezüglich des Lerntempos und des Sprachstands. Es wird seitens FI ein Konzept entwickelt zum Umgang mit der Tatsache, dass einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Beitrag zu entrichten haben, während die Personen aus dem Asylbereich davon ausgenommen sind. Die Finanzierung und Abrechnung der Sprachkurse muss mit den Anbietern auf eine neue Basis gestellt werden.

➤ **Umsetzungsmassnahme 13:** Daraus ergibt sich auch die Möglichkeit und Notwendigkeit einer verbindlichen Jahresplanung mit den Sprachschulen. Dies ist eine Voraussetzung, um in den Beratungssituationen klar und verlässlich aufzeigen zu können, wann und wo welcher Kurs startet und zu welchen Bedingungen. Die Verlässlichkeit bezüglich der Durchführung muss vorhanden sein, was wir mit der Vermeidung von Kursabsagen aufgrund von zu wenig Teilnehmerinnen und Teilnehmern künftig erreichen wollen.

4.2.2 Programmziele «Ausländerbereich»

Im Ausländerbereich soll die Sprachförderung systematisiert und mittels eines standardisierten Verfahrens dafür gesorgt werden, dass die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer im gemäss Abschnitt 4.2.1 ausgebauten Sprachkursangebot während der Dauer des KIP 3 deutlich und nachhaltig gesteigert werden kann. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die bereits bestehende Stelle «Sprachberatung» ein, deren Aufgaben und Volumen ausgebaut werden sollen.

➤ **Umsetzungsmassnahme 14:** Ausbau und Neukonzeptionierung der Sprachberatung auf der Fachstelle Integration. Während bislang die Anmeldung zu einem subventionierten Sprachkurs ausschliesslich eine Sache zwischen Klientin/Klient und Sprachschule war, soll die Sprachberatung der FI künftig eine wichtige Drehscheibenfunktion wahrnehmen. Einerseits sollen Klientinnen und Klienten, die ein Erstgespräch zu einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung haben, von der zuständigen Fachperson der FI direkt und verbindlich zu einem Termin bei der Sprachberatung angemeldet werden. Andererseits muss eine erhebliche öffentliche Kampagne geführt werden, um die Sprachbe-

ratung als die zentrale Anlauf- und Informationsstelle im Kanton Graubünden zu positionieren, an die man sich unbedingt wenden sollte, wenn man als Migrantin und Migrant Interesse an einem Sprachkurs hat. In der Sprachberatung wird dann der Sprachstand abgeklärt, das passende Kursformat definiert, ein zeitlich und örtlich passender Kurs gesucht, die Finanzierungsfrage besprochen und geklärt (siehe Umsetzungsmassnahme 15) sowie die Kursanmeldung vorgenommen (inkl. allfälliger Kinderbetreuung). Zu prüfen sind auch die Möglichkeiten zur dezentralen Durchführung von Sprachberatungen in verschiedenen Regionen des Kantons. Aus der skizzierten Neukonzeptionierung der Sprachberatung ergibt sich ein deutlich höherer Personalbedarf für diese Aufgaben. Eine erste Schätzung geht von einem 50%-Pensum aus.

Viele Personen aus dem AIG-Bereich können sich heute einen Sprachkurs schlicht nicht leisten, auch wenn es sich um ein subventioniertes Angebot handelt. Das ist evident bei den Personen, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Es betrifft aber insbesondere «working poor», die knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze leben und die durch die Kosten eines Sprachkurses faktisch darunterfallen, sich jedoch davor scheuen, (erneut) Unterstützung bei der Sozialhilfe anzufragen. So können heute gerade Migrantinnen und Migranten, für deren Integration ein Sprachkurs besonders wichtig wäre (niedriges Einkommen, schlecht qualifiziert, Familie mit Kindern), die dafür notwendigen finanziellen Mittel nicht aufbringen oder wären dafür zu einschneidenden Massnahmen gezwungen, die sich negativ auf die Möglichkeiten zur sozialen Integration auswirken. Aus Integrationsicht hat der Kanton Graubünden höchstes Interesse daran, allen Migrantinnen und Migranten den Besuch eines Sprachkurses zu ermöglichen. Ein tiefes Einkommen darf kein faktischer Ausschlussgrund mehr sein.

➤ **Umsetzungsmassnahme 15:** Die Fachstelle Integration entwickelt ein System zur individuellen Abklärung und Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Personen aus dem Ausländerbereich, die unter oder knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze leben. Denkbar ist eine Art Sprachförderungsfonds, aus dem Teilnehmerbeiträge übernommen werden können. Voraussetzung dafür ist eine Abklärung und Unterstützung des Antrages durch die Sprachberatung der FI.

➤ **Umsetzungsmassnahme 16:** Die Fachstelle Integration fördert weiterhin und verstärkt Angebote, die den Fremdsprachigen niederschwellige Möglichkeiten bieten, ihre Sprachkenntnisse anzuwenden und zu verbessern (Treffpunkte, Sprachencafés, Angebote, welche das individuelle Anwenden von Sprache fördern, u.ä.)

➤ **Umsetzungsmassnahme 17:** Die Fachstelle Integration führt eine Sensibilisierungskampagne durch, die dazu animieren soll, mit Fremdsprachigen einfache Schriftsprache zu sprechen.

4.2.3 Programmziele Asylbereich

Die wichtigste Neuerung in der Sprachförderung im Asylbereich des KIP 3 ist für den Kanton Graubünden die Erfüllung des Programmzieles *«Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen so weit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.»* Dieses Programmziel korrespondiert mit folgender Aussage in der IAS: *«Neu sollen die Kantone die IP auch für die Förderung der Sprache und Bildung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren einsetzen können.»*

Diesen Auftrag kann der Kanton Graubünden im Rahmen des KIP 3 nun umsetzen. Dies entspricht auch der einhelligen Forderung, die in mehreren schriftlichen Eingaben, aber auch in den Workshops innerhalb des partizipativen Prozesses gestellt wurde. Gleichzeitig wird damit die Grundlage

geschaffen für eine weitere Ausweitung des Sprachkursangebotes mit gleichzeitiger Zusammenführung der Zielgruppen, die den Fachpersonen der FI die Angebotsplanung und -koordination erleichtern soll.

➔ **Umsetzungsmassnahme 18:** Die FI nimmt Asylsuchende im erweiterten Verfahren unmittelbar bei Zuweisung in den Kanton in die Fallführung auf und eröffnet ihnen den Zugang zum bestehenden Sprachkursangebot.

Die folgenden Grundzüge wurden zur Umsetzung dieser Systemänderung seitens FI bereits diskutiert und vordefiniert:

- Der Besuch von Sprachkursen der FI ist für Asylsuchende im erweiterten Verfahren freiwillig. Es ist nicht jedermanns Sache, nach wenigen Tagen oder Wochen in der Schweiz schon in einen schulischen Sprachkurs einzusteigen.
- Asylsuchende im erweiterten Verfahren melden sich selbst bei der FI für einen Kurs. Die entsprechenden Informations- und Unterstützungsmassnahmen, um diesen Schritt zu ermöglichen, werden von der FI sowie dem Bereich Unterbringung und Betreuung bereitgestellt.
- In regelmässig durchgeführten Informationsveranstaltungen wird über die Möglichkeit zum Besuch von Sprachkursen via FI informiert, aber auch über die bestehenden Deutschfördermassnahmen in den Zentren, die sie nutzen können, bis ihr Sprachkurs beginnt oder auch ohne dass ein Sprachkurs geplant ist (siehe Unterstützungsmassnahme 16).
- Gleichzeitig werden an dieser Veranstaltung die Anmeldungen/Interessenbekundungen zur Sprachförderung via Kurse der FI verbindlich eingeholt.
- Wer sich für die Schiene «Sprachförderung in Kursen der FI» anmeldet, der wird zu einem ausführlichen Gespräch und Einstufungstest mit der Sprachberatung eingeladen (ca. 1 Stunde). Dort wird das Sprachniveau erhoben, das passende Kursformat eruiert und die Informationen gehen dann an die Koordinationsstelle der FI weiter, die den Asylsuchenden im erweiterten Verfahren dem passenden Kurs zuteilt.
- So bekommt dieser frühzeitig ein Startdatum für den Kursstart mitgeteilt. Bis dahin findet die Sprachförderung in den Zentren gemäss eigenem Konzept statt.
- Zur Grössenordnung dieser Ausweitung der Zielgruppe für Sprachkurse: Stand September 2022 lebten 94 Personen mit Status N (davon 65 älter als 16 Jahre) im Kanton. Es ist klar, dass ein gewisser Nachholeffekt besteht von Personen, die bereits seit längerer Zeit auf den Asylentscheid und den Zugang zu Sprachkursen warten. Vorgängig an die Öffnung der Sprachkurse für Asylsuchende im erweiterten Verfahren muss also das zusätzliche Volumen an Sprachkursen aufgebaut werden. Dies in Koordination mit den Veränderungen, die durch die Umsetzungsmassnahmen 12 und 13 auf die Sprachschulen und die FI zukommen.
- Wer bereits mit einem F- oder B-Ausweis in den Kanton kommt, wird gemäss den bisherigen Prozessen direkt zu einer Informationsveranstaltung plus Einstufungstest eingeladen und dann einem passenden Sprachkurs zugeteilt.

Durch die Öffnung der Sprachkurse der FI für Asylsuchende im erweiterten Verfahren noch nicht gelöst ist die Problematik, dass VA/Flü/N nach Ankunft im Kanton teilweise mehrere Wochen oder Monate auf den Start ihres passenden Kurses warten müssen (aufgrund der festgelegten Kursbeginne).

➔ **Umsetzungsmassnahme 19:** Der Bereich Unterbringung und Betreuung des AFM und die FI entwickeln ein Konzept zur Deutschförderung und Erstinformation in den Zentren des AFM.

Die Grundzüge eines solchen Konzeptes wurden zwischen den beiden Abteilungen bereits Anfang 2023 besprochen und festgelegt:

- Die Zentren verfügen über ein Sprachförderangebot, das handlungsorientiertes Lernen in Szenarien beinhaltet (Sprachförderung nach fide).
- Die Nähe zum Alltag der Lernenden wird unterstrichen und der Transfer der Lernergebnisse in die Praxis begünstigt. Die Szenariensammlung von fide ist in elf Handlungsfelder eingeteilt. Jedes Handlungsfeld bezeichnet einen wichtigen Lebensbereich im Alltag (z.B. Kinder, Arbeit oder Behörden) und beinhaltet mehrere Szenarien.)
- Eintritt/Austritt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll jederzeit möglich sein.
- Der Unterricht findet 2- bis 3-mal die Woche an einem Vormittag oder Nachmittag statt.
- Keine Grammatik, keine Niveaus nach GER, auch Personen mit wenig Schulbildung können vom Angebot profitieren.
- Ziele: die Teilnehmenden können sich zurechtfinden im Alltag, erwerben wichtige Informationen zum System Schweiz und zu Graubünden, lernen, sich in den behandelten Handlungsfeldern selbstständig zu verständigen und zurechtzukommen.
- Am Ende jedes Handlungsfelds oder als Teil des Unterrichts sollten Ausflüge stattfinden, um das im Kurs angesprochene Thema im Alltag anzuwenden und zu üben. Nebennutzen: Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, sich selbstständig in der Umgebung zu bewegen und den ÖV zu benützen.

4.3 Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht staatlichen Akteuren darauf hin, dass Massnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Vielfalt in der Arbeitswelt ergriffen und umgesetzt werden.

Innovative Arbeitsmarktintegration

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.

Information und Sensibilisierung Arbeitgebende

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.

Programmziele «Ausländerbereich»

Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und

Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»

Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

Job Coaching für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.

Hochschulzugang für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.

Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen

Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

4.3.1 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Im Rahmen der Berufsbildung stehen die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) des AfB und die integrativen Brückenangebote allen zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen – unabhängig ihres Aufenthaltsstatus – zu den gleichen Bedingungen und Konditionen wie Einheimischen offen, sofern sie über die notwendigen Grundkompetenzen (Sprachkompetenzen A2/B1 und Mathematikkenntnisse) verfügen und eine Berufslehre absolvieren möchten.

Mit dem bewährten Format Bildungsangebot^{plus} der Schule St. Catharina stellt die FI allen spät imigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis max. 25 Jahre (inkl. VA/Flü) unabhängig ihres Aufenthaltstitels, ein Angebot zur Verfügung, das im Hinblick auf den Einstieg ins Berufsbildungssystem die dafür notwendigen Grundkompetenzen (Sprache, Mathematik, IKT und Allgemeinwissen) fördert. Es beinhaltet verschiedene Sprachniveaus von A1 bis B1 (inkl. der Möglichkeit, einen Vorkurs zu besuchen), Mathematik, Informatik und Allgemeinwissen, mit der Zielsetzung einer Anschlusslösung in einem integrativen Brückenangebot oder (in einigen wenigen Fällen sogar) dem direkten Einstieg in eine Berufslehre.

Für junge Erwachsene VA/Flü, die nach dem Besuch eines Brückenangebots keine Lehrstelle finden, besteht die Möglichkeit zum Besuch des Bildungsangebotes ABU an der Schule St. Catharina. Dieses Angebot verbindet in Vorbereitung auf eine anschliessende Berufslehre Bildung und praktische Berufserfahrung. Während 2 Tagen pro Woche besuchen die Teilnehmenden den allgemeinbildenden Unterricht mit einer Sprachförderung auf den Niveaus B1 und B2 GER. Während 3 Tagen pro Woche arbeiten sie im Hinblick auf einen geplanten Lehrstellenantritt in einem Betrieb. Dabei werden sie von einem Jobcoach begleitet und auf das Lehrverhältnis vorbereitet. Mit

dem Bildungsangebot ABU soll sichergestellt werden, dass das Ziel einer Ausbildung mit entsprechenden Massnahmen und Unterstützung von den jungen VA/Flü – trotz fehlender Anschlusslösung nach dem Brückenangebot – weiterverfolgt wird.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden und Branchenverbänden ergibt sich mit Blick auf die aktuelle arbeitsmarktliche Situation die folgende grundlegende Fragestellung: Wie gelingt es dem Kanton Graubünden, die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes (Stichwort Fachkräfte- oder genereller Arbeitskräftemangel) besser in Einklang zu bringen mit den individuellen und beruflichen Ressourcen der hier wohnhaften Migrationsbevölkerung?

Fakt ist, dass unsere Klientinnen und Klienten oftmals nur einen Teil des gesamten geforderten Berufs- und Erfahrungsprofils mitbringen. Die spezifische Integrationsförderung setzt mit ihren zielgerichteten Massnahmen an diesem Punkt an und versucht, die Migrantinnen und Migranten zu stärken und weiterzubilden, um einen Teil der Lücke schliessen oder wenigstens verkleinern zu können.

➤ **Strategische Massnahme 6:** Der Kanton Graubünden soll im Rahmen einer «Kantonalen Fachkräfteentwicklungsstrategie» die Anliegen, Möglichkeiten und Erfahrungen der Integrationsförderung vermehrt mit den Anliegen, Möglichkeiten und Erfahrungen der Arbeitgeber in Verbindung bringen und daraus die Entwicklung neuer Arbeits- und Ausbildungsmodelle anstossen.

Im Rahmen dieser «Kantonalen Fachkräfteentwicklungsstrategie» sollen gemeinsame Wege entwickelt werden, mit denen Arbeitgeber, Branchen und Verbände vermehrt dazu bewegt werden können, in die den Ansprüchen noch nicht vollumfänglich genügenden, aber im Kanton Graubünden wohnhaften Migrantinnen und Migranten zu investieren, statt den Fokus primär auf die Rekrutierung zusätzlicher Fachkräfte im Ausland zu richten und damit zusätzliche Migrationsbewegungen auszulösen (Stichwort Inländervorrang).

Angestrebt werden soll aber auch die Entwicklung innovativer Modelle im Umgang mit der Tatsache, dass für bestehende Berufsprofile zunehmend nicht immer eine zu 100% passende personelle Lösung gefunden werden kann, eine Person dafür zusätzliche Kompetenzen in ein Unternehmen einbringen könnte, die jedoch in der zu besetzenden Funktion nicht oder nur sehr gering von Relevanz sind. Für grosse Unternehmen kann ein professionelles Diversity-Kompetenzmanagement interessante Lösungen entwickeln. Für kleine Unternehmen könnte die Bereitstellung eines Diversity-Kompetenzmanagements auf Branchen- oder Verbandsebene ähnliche Effekte erzeugen.

➤ **Umsetzungsmassnahme 20:** Der Kanton selber ist als grösster Arbeitgeber in Graubünden zunehmend von den Auswirkungen des Fachkräftemangels betroffen. Schon aus diesem Eigeninteresse heraus, ist die Einführung eines professionellen Diversity Managements in der Kantonalen Verwaltung angezeigt. Darüber hinaus kann der Kanton damit auch eine Vorbildfunktion bei der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten einnehmen und selber zu einer höheren Erwerbsquote der Migrationsbevölkerung beitragen.

4.3.2 Programmziele «Ausländerbereich»

Im Rahmen des partizipativen Prozesses zur Erarbeitung des KIP 3 wurde ein weitverbreitetes, grosses Unbehagen spürbar zum massiven Ungleichgewicht zwischen den Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der FI im Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit. Während für die VA/Flü eine durchgehende Fallführung mit Jobcoaching und zahlreichen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten besteht, können Personen aus dem Ausländerbereich im Rahmen der beruflichen Erstintegration lediglich auf die Angebote der Regelstrukturen (RAV, RSD) zurückgreifen.

Diese sind aufgrund ihres Auftrages sowie der Unterstützungsmöglichkeiten jedoch nicht vergleichbar mit den Leistungen eines Jobcoachings durch die FI. Der Unterstützungsbedarf wäre aber (gerade etwa für Personen im Familiennachzug) sehr wohl vergleichbar mit demjenigen der VA/Flü, mit denselben negativen Konsequenzen einer ausbleibenden beruflichen Integration auf die Personen und häufig auf das Gesamtsystem der Familie.

Darüber hinaus wurde auch bemängelt, dass das SOA keine Fachstelle auf Leitungs- oder konzeptioneller Ebene hat, die das Thema Arbeitsintegration (unabhängig von einer Migrationsbiografie) flächendeckend und vertieft behandeln würde. Ausserdem fehlen offenbar die Ansprechstelle und die Gesamtübersicht über die Massnahmen des SOA im Bereich Arbeitsintegration (z.B. bezüglich der Angebotsplanung und der Qualitätssicherung von Massnahmen im zweiten Arbeitsmarkt). Auch die Tiefe der Begleitung und Förderung der Sozialhilfebeziehenden (wiederum unabhängig von einer Migrationsbiografie) wird infrage gestellt, ebenso wie der teilweise fehlende Aufbau- und Zielsetzungsgedanke einzelner Massnahmen.

➔ **Strategische Massnahme 7:** Die FI prüft die Ausweitung der Fallführung und des Jobcoachings auf die Zielgruppe der Ausländerinnen und Ausländer aus dem Familiennachzug mit sprachlichem und beruflichem Förderbedarf und bei Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe und «working poors». Die Erfassung und der Zugang zum Jobcoaching können über die Erstinformationsgespräche bzw. die 360°-Bedürfnisabklärung nach der Migration in den Kanton Graubünden sichergestellt werden (siehe Abschnitt 4.1.1). In Anwendung kommen soll dafür die neu entwickelte Form eines eingeschränkten, auf kürzere Begleitdauer ausgerichteten Jobcoachings, mit dem die FI die Personen mit Schutzstatus S beim Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützt. Entsprechende erste Versuche könnten in Zusammenarbeit mit dem SOA bzw. daran interessierten Gemeinden in Form eines Pilotlaufes durchgeführt werden.

4.3.3 Programmziele Asylbereich

Am Standardprozess der beruflichen Integration mit der entsprechenden Ausrichtung (siehe Ziffer 4.1.3) wird festgehalten. Die Fokussierung auf den Grundsatz «first place, then train» ist richtig und bewährt sich für den Grossteil der VA/Flü und ist demzufolge als Standard beizubehalten. Die auf den Erkenntnissen aus dem Praxisassessment (PAF) beruhende Vermittlung in Arbeitseinsätze und Praktika, aus denen oft ein Stellenantritt erfolgt, ist sehr erfolgreich. Dazu trägt nicht zuletzt ein in den letzten Jahren aufgebautes und sorgsam gepflegtes Netzwerk an Arbeitgebenden in verschiedenen Branchen bei, die bereit sind, VA/Flü im Rahmen des Berufseinstiegs eine Chance zu geben. Die seit Jahren bestehende konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den Institutionen der Berufsbildung, den Arbeitsmarktbehörden und den Sozialdiensten sowie (dank der Möglichkeit von Einstiegspraktika, Teillohnmodellen und Einarbeitungszuschüssen) mit Arbeitgebenden schafft die entsprechenden Zugänge zur Berufsbildung und zum Arbeitsmarkt für einen grossen Teil der VA/Flü.

Die Erwerbsquoten (2022) der VA/Flü im Kanton Graubünden weisen eine Besonderheit auf, die vertieft zu klären sich lohnen dürfte:

	2022 GR	2021 GR	Durchschnitt CH 2022
VA	65,8%	63,9%	48,5%
Flü	45,5%	45,0%	41,4%

Auffallend ist die sich seit mehreren Jahren immer weiter öffnende Schere zwischen der Erwerbsquote der VA und derjenigen der Flüchtlinge. Diese besteht auch auf Schweizer Ebene (7,1 Prozentpunkte), was der unterschiedlichen biografischen Zusammensetzung der beiden Gruppen geschuldet sein dürfte (Alter, Gesundheit). Im Kanton Graubünden beträgt die Differenz mittlerweile bereits 20,3 Prozentpunkte, obschon die Unterstützungsmassnahmen und die Fallführung der FI für beide Personengruppen identisch sind.

➤ **Strategische Massnahme 8:** Einsetzung einer innerkantonalen Arbeitsgruppe zur vertieften Klärung dieser Differenz sowie zur Entwicklung von Massnahmen spezifisch für Flüchtlinge zur Erhöhung der Erwerbsquote.

Wie unter Ziffer 4.1.3 beschrieben, hat sich das Jobcoach-Angebot der FI bereits erheblich diversifiziert. Insbesondere für Personen mit besonderen Beratungs- und Unterstützungsbedürfnissen hat ein spezialisierter Jobcoach neue Prozesse, Angebote und Massnahmen entwickelt, aus denen sich bereits erfreuliche (früher undenkbare) Biografien und Berufseinstiege von VA/Flü ergeben haben. In diesem Bereich wird sich das Jobcoaching der FI wie geplant weiterentwickeln und mittelfristig insbesondere auch die Ergebnisse und neuen Massnahmen aus dem SEM-Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» ins Regelprogramm des Jobcoachings sowie der gesamten durchgehenden Fallführung zu integrieren bemüht sein.

Noch ungenügend auf den erhöhten Anspruch nach Diversität ausgerichtet sind teilweise die Qualifizierungs- und Abklärungsmassnahmen von externen Partnern des Jobcoachings der FI. So ist beispielsweise aufgrund der Kinderbetreuungssituation in gewissen Fällen klar, dass eine Person mit einer Teilzeitstelle in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden soll (wozu auch Chancen bestehen). Jedoch kann dieser Person die dafür erforderliche Qualifizierungsmassnahme nicht in Teilzeit angeboten werden.

➤ **Umsetzungsmassnahme 21:** Für sämtliche Abklärungs- und Qualifizierungsmassnahmen der FI ist zu überprüfen, ob und wie sie in Teilzeit absolviert werden könnten oder ob eine analoge Form für Personen entwickelt werden kann, denen ein Besuch nur in Teilzeit möglich ist.

Auf der anderen Seite wurde während des KIP 2bis ein verstärkter Fokus auf die berufliche Integration von hoch qualifizierten VA/Flü gelegt. Die Zusammensetzung der Klientengruppe des Jobcoachings hat sich diesbezüglich massiv geändert. Konnten dieser Zielgruppe vor wenigen Jahren nur einige wenige Personen zugeordnet werden, so betreut heute ein spezialisierter Jobcoach gut 50 solcher Dossiers und zahlreiche weitere werden durch die anderen Jobcoaches geführt. Erfreulich ist, dass auch seitens der Bildungsinstitutionen vermehrt ein Augenmerk auf die hoch qualifizierten Geflüchteten gerichtet wird.

➤ **Umsetzungsmassnahme 22:** Umsetzung des Projektes «Brückenangebot für Geflüchtete» der Fachhochschule Graubünden (FHGR). Das Projekt beinhaltet den Aufbau eines Brückenangebots an der FHGR, um qualifizierte Personen des Asylbereichs auf ihrem Weg zu einem regulären Studium zu begleiten. Gleichzeitig soll deren Arbeitsmarktfähigkeit durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium in einem lokalen Partnerunternehmen verbessert werden. Ein 12-monatiges Teilzeitpraktikum wird ergänzt mit dem Besuch von 5 bis 6 Fachmodulen an der FHGR. Es finden ein Jobcoaching (durch FI) und ein akademisches Coaching (durch FHGR) statt, die aufeinander abgestimmt sind, ergänzt durch ein Mentoring mit FHGR-Studierenden. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Brückenjahres erhalten die Chance auf eine Teilzeitanstellung in einem Partnerbetrieb und die Zulassung zum Teilzeitstudium im jeweiligen Studiengang.

➤ **Umsetzungsmassnahme 23:** Umsetzung des Projektes «Karriere-Desk» des Bündner Vereins für Integration. Dieser wurde von einer Gruppe gut qualifizierter Flüchtlinge aus

der Türkei gegründet und setzt sich das Ziel, VA/Flü mit einem Hochschulabschluss oder einem aufgrund der Flucht abgebrochenen Studium in der Bildungs- und Arbeitsintegration im Kanton Graubünden zu unterstützen. Im Projekt Karriere-Desk beraten Migrantinnen und Migranten mit eigener, weiter zurückliegender Fluchterfahrung, die mittlerweile den Einstieg in anspruchsvolle Berufe gefunden und ein berufliches Netzwerk aufgebaut haben, gut qualifizierte VA/Flü. Dies in Abstimmung mit dem fallführenden Jobcoach der FI, aber natürlich aus einem anderen Blickwinkel und mit anderen Schwerpunktlegungen.

4.4 Frühe Kindheit

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Vernetzung und Koordination

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nicht staatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationsspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.

Qualitätssicherung und Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).

Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche (Sprach-)Bildung

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.

Programmziele «Ausländerbereich»

Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»

Frühe Sprachbildung von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.

4.4.1 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Im Rahmen des partizipativen Prozesses zur Erarbeitung des KIP 3 allgemein, aber ganz ausführlich und ausdrücklich in den beiden themenspezifischen Workshops konnte die zentrale Problemstellung im Förderbereich Frühe Kindheit / Frühe Förderung klar umfasst und benannt werden. Die

folgende Problembeschreibung entspricht dem Konsens, der mit diesem Themenbereich befassten Fachpersonen, die trotz unterschiedlicher institutioneller Verankerung im Berufsalltag ganz offensichtlich die gleichen Fehlfunktionen des Gesamtsystems wahrnehmen und in ihrer je eigenen Stellung mit den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln auszugleichen versuchen.

Das Hauptproblem liegt darin, dass die Familien (unabhängig, ob eine Migrationsgeschichte vorliegt oder nicht) heute die für sie möglicherweise passenden Beratungs- und Unterstützungsangebote selbst suchen, finden und die bestehenden Eintrittsschwellen selbstständig überwinden (können) müssen. Dieses System mit der Holschuld funktioniert jedoch ausgerechnet bei denjenigen Familien am wenigsten, bei denen Beratung und Unterstützung am wichtigsten wären und die grössten Effekte zur Verbesserung der Lebenssituation erzielt werden könnten. Es ist klar, dass gerade armutsbetroffene Migrantenfamilien heute mit am meisten Mühe haben, sich im «Dschungel» an Beratungsangeboten zurechtzufinden, aber auch immer wieder mit Bezahlschranken konfrontiert werden, die sie von der Nutzung eines Angebotes abhalten.

Unsere Lösungsvorschläge zielen deshalb alle in die Richtung eines grundlegenden Mentalitätswandels im Förderbereich Frühe Kindheit. Das Fördersystem muss zur Familie kommen, sprich, die Fachperson zu den Familien – und nicht umgekehrt. Zur Umsetzung dieses Mentalitätswandels werden die folgenden Massnahmen ergriffen:

➔ **Strategische Massnahme 9:** Im Rahmen des KIP 3 erarbeiten die beteiligten Dienststellen des Kantons (insb. GA, SOA, FI) sowie die thematischen Fachstellen die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zur Einführung eines Systems der Familienzentrierten Vernetzung im Kanton Graubünden. Dieses System beachtet u.a. die folgenden Grundsätze:

- Der Begleit- und Beratungsprozess beginnt spätestens bei der Geburt.
- Die Geburtsbegleitung/Hebamme löst mit dem Einverständnis der Eltern den professionellen Prozess aus.
- Das Familienzentrierte Netzwerk verfügt über kultursensible und entsprechend ausgebildete Koordinationspersonen.
- Eine Koordinationsperson besucht die Familie zu Hause oder lädt sie in eigene Räumlichkeiten ein. Sie bespricht mit ihr, was sie aktuell beschäftigt, welche Unterstützungen sie sucht und benötigt und welche Angebote in der aktuellen Lebenssituation für sie wichtig sein könnten.
- Die Koordinationsperson vermittelt die Familie dann in ein passendes Angebot des Kantons, der Gemeinde oder einer unabhängigen Fachstelle und kümmert sich auch um allfällige Finanzierungsschwierigkeiten.
- Diese Besuche und Beratungsbedarfserhebungen wiederholt die Koordinationsperson in regelmässigen Abständen und unterbreitet der Familie dabei jeweils Vorschläge für weitere dem Entwicklungsstand des Kindes und der Lebenssituation der Familie entsprechende Angebote.
- Der Begleit- und Beratungsprozess endet mit dem Erreichen des Schulalters, wo gleichzeitig eine fachliche Übergabe an die in dieser Regelstruktur zuständigen Stellen vorzusehen ist.
- Das System der Familienzentrierten Vernetzung muss insbesondere Rücksicht nehmen auf die bei manchen Migrantinnen und Migranten bestehende Angst vor staatlichen Behörden. Beim Aufbau des neuen Systems ist auf eine konsequente Orientierung an der Autonomie von Eltern und Familien und Begegnungen auf Augenhöhe zu achten. Dies in der Zielsetzung, dass dadurch diejenigen Familien

besser und direkter erreicht werden können, die sich heute von staatlichen und halbstaatlichen Beratungsangeboten nach Möglichkeit fernhalten.

Die grundlegende Ausgangsproblematik des Kantons Graubünden im Förderbereich Frühe Kindheit wurde auch im Rahmen des KIP-3-Prozesses thematisiert: Das bestehende familienergänzende Betreuungsangebot, vor allem in den Randregionen, wird mehrheitlich als quantitativ und qualitativ ungenügend beurteilt. Gerade aus Integrationsicht bräuchte es einen verbindlichen Vorgaberahmen für alle Gemeinden, eine Mindestbasis an Infrastruktur in diesem Bereich bereitzustellen. Innerhalb dieses Rahmens verfügen die Gemeinden und Regionen über einen Spielraum für die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, um auf die lokalen Begebenheiten einzugehen. Gerade für Migrantenfamilien ist aber das komplette Fehlen von familienergänzenden Betreuungsangeboten ein Integrationshemmnis, da sie dafür kaum auf Familienangehörige zurückgreifen können. Wir müssen heute leider nach wie vor festhalten, dass eine Vielzahl von Frauen die berufliche Integration in der Schweiz allein deshalb nicht schafft, weil die Betreuung ihrer Kinder in ihrer Wohngemeinde (oder der näheren Umgebung) nicht sichergestellt werden kann.

Wir können allerdings feststellen, dass der Kanton Graubünden, mit dem SOA in der Federführung in den letzten Jahren wichtige und richtungsweisende Grundlagen- und Vorarbeit geleistet hat. Das hat sich niedergeschlagen in einem «Leitbild Kinder- und Jugendpolitik» und dem «Kantonalen Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik». Für die Ausgestaltung und Umsetzung sämtlicher KIP-Massnahmen im Bereich Frühe Kindheit ist es von zentraler Bedeutung, dass diese in enger Abstimmung mit und innerhalb des Rahmens der «Strategie Frühe Förderung» des SOA erfolgen. Insbesondere für die umsetzenden Gemeinden und Drittstellen ist es von zentraler Bedeutung, dass sie einen kongruenten Orientierungsrahmen haben, innerhalb dessen durch das KIP 3 lediglich eine Schwerpunktlegung auf die Migrationsbevölkerung vorgenommen wird.

Zusätzlich sind die folgenden Umsetzungsmassnahmen während der Laufdauer des KIP 3 im Förderbereich Frühe Kindheit vorgesehen:

➔ **Umsetzungsmassnahme 24:** Unter Einbezug der zuständigen Regelstrukturen erstellt die FI eine Auslegeordnung zu den bestehenden Angeboten und Massnahmen der Elternarbeit und -bildung über alle Bildungsstufen hinweg. Wir sehen diesbezüglich noch Verbesserungsbedarf, wenn es darum geht, Eltern mit Migrationshintergrund das Schweizer Bildungs- und Schulsystem und ihre Rolle darin besser zu vermitteln. Darauf aufbauend, könnten neue Formate entwickelt werden zur Unterstützung und Sensibilisierung der Regelstrukturen in dieser Thematik.

➔ **Umsetzungsmassnahme 25:** Zu prüfen ist ferner die Möglichkeit/Sinnhaftigkeit einer Verpflichtung von Partnerkitas und Partnerspielgruppen zu regelmässigen Weiterbildungen in den Themenbereichen Integration und Sprachförderung von fremdsprachigen Kindern. Teilfinanzierungen der Weiterbildungen sowie vertiefte Partnerschaften mit Ausbildungsinstitutionen wären vorzusehen.

4.4.2 Programmziele «Ausländerbereich»

Neben der Forderung nach einer Bündelung und der Vereinfachung des Beratungs- und Begleitungsprozesses aus Sicht der Familien kam in den Workshops auch mehrfach das grosse Bedürfnis nach Familientreffpunkten oder -zentren in den Regionen zum Ausdruck. Die Familienzentren sollen primär Begegnungen und Erlebnisse für Familien ermöglichen, optimalerweise werden die Räumlichkeiten aber auch für Beratungsangebote genutzt, an denen Familien ein Interesse haben. Denkbar ist auch ein kombiniertes Netzwerk von Familienzentren, ergänzt durch mobile Angebote wie einen Spiel- oder Geschichtenbus, der die Dörfer regelmässig besucht.

➤ **Umsetzungsmassnahme 26:** Der Kanton Graubünden setzt sich ein für die Umsetzung des Programms MegaMarie^{plus} des Marie Meierhofer Instituts für das Kind und des Netzwerks Bildung und Familien in mehreren Gemeinden und Regionen. Das Programm MegaMarie^{plus} will schweizweit Familienzentren zum Wohl von Kindern und Familien unterstützen und gemeinsam weiterentwickeln. Dieses Programm möchten wir im Rahmen des KIP 3 in unserem Kanton verbreiten und dadurch zur Entstehung neuer regionaler Familienzentren beitragen. Dies im Austausch mit den im Bereich Frühe Förderung involvierten Regelstrukturen, aber auch mit privaten Initiativen. Am Standort Chur ist insbesondere die Verknüpfung des Programms MegaMarie^{plus} mit den Weiterentwicklungsideen des bereits etablierten Familienzentrums Planaterra vertieft zu prüfen.

Eine weitere gewinnbringende Massnahme sehen wir an der Schnittstelle zwischen den Bestrebungen zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten und einer Akzeptanzsteigerung von familienergänzenden Betreuungsangeboten, die ihnen diese Chance zum Berufseinstieg eröffnen:

➤ **Umsetzungsmassnahme 27:** Die FI lanciert zusammen mit geeigneten und interessierten Partnern eine Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitskampagne für eine bessere Anerkennung und Akzeptanz des Beitrags von Migrantinnen und Migranten im Bereich familienergänzende Betreuung. Bereits heute gibt es im Kanton Spielgruppen, die aus Migrantinnen-Organisationen hervorgegangen sind (Balikatan in Chur) oder deren Leiterinnen selbst eine Migrationsgeschichte haben. Die Entscheidung, Migrantinnen und Migranten einzustellen, wird dabei bewusst gemacht, gerade auch, weil das für viele Frauen eine gute Möglichkeit für einen Berufseinstieg ist. Leider sind gerade die Spielgruppen immer wieder mit Vorbehalten von Schweizer Eltern konfrontiert, die die Kompetenzen der Spielgruppenleiterinnen mit Migrationshintergrund infrage stellen. Hier ginge es darum, der Öffentlichkeit vermehrt ins Bewusstsein zu bringen, welchen bedeutenden Anteil die Migrationsbevölkerung auch an der frühkindlichen Förderung bereits hat und wie dieser noch ausgeweitet werden kann.

In Abschnitt 4.2.2 wurde ausgeführt, dass viele Personen aus dem AIG-Bereich, die unterhalb oder knapp über der Sozialhilfegrenze leben, sich einen Sprachkurs nicht leisten können, der Besuch eines solchen aus Integrationssicht aber dringend notwendig wäre. Gleiches gilt natürlich auch für die frühe Sprachförderung ihrer Kinder. Heute müssen zahlreiche Familien aus finanziellen Gründen auf die Nutzung von Angeboten zur Sprachförderung ihrer Kinder verzichten – mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf deren Sprachentwicklung bis zum Kindergarteneintritt.

➤ **Umsetzungsmassnahme 28:** Die FI entwickelt ein System zur individuellen Abklärung und Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Kinder unter fünf Jahren aus dem Ausländerbereich, die unter oder knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze leben. Denkbar ist eine Art Fonds, aus dem Teilnehmerbeiträge für Sprachförderprogramme und integrative, sprachfördernde Freizeitangebote übernommen werden können. Voraussetzung dafür ist eine Abklärung und Unterstützung des Antrages durch die FI.

4.4.3 Programmziele Asylbereich

Eine spezifische Herausforderung stellt sich im Arbeitsalltag der FI deshalb, weil wir als Anbieter für Integrationsmassnahmen verschiedenster Art auch darauf angewiesen sind, die entsprechenden Kinderbetreuungsstrukturen direkt mit dem Kursangebot zusammen den Klientinnen und Klienten unterbreiten zu können. Die Organisation der Kinderbetreuung ist von zentraler Bedeutung, um unser Angebot den Migrantenfamilien (und ganz schwergeköpft den Frauen) zugänglich machen zu können. Die FI hat sich in den letzten Jahren zu einem zentralen Leitsatz gemacht, dass Mutterschaft im Kanton Graubünden nicht länger ein Integrationshindernis sein darf. Dabei steht

die FI vor der Herausforderung, dass ihre Bedürfnisse an Kinderbetreuung von der Form her irgendwo zwischen Kita und Spielgruppe liegen.

In einzelnen Regionen des Kantons sind verfügbare Kita-Plätze rar und die Wartelisten sind entsprechend lang. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Kitas wichtig, dass die Kinder nicht allzu kurz in ihrer Struktur betreut werden, sondern optimalerweise über mehrere Jahre. Für die Kitas sprechen natürlich die klaren Reglementierungen und die Aufsicht des SOA betreffend Fachpersonal, Öffnungszeiten, Betriebskonzept und Qualitätssicherung allgemein. Für die flexible Zuteilung von Kindern für einige Wochen Kursdauer der Eltern sind die Kitas jedoch nicht das passende Format, zumal diese für die durch unsere Kursformate bedingten häufigen Wechsel (verständlicherweise) auch wenig offen sind. Im Bereich der Spielgruppen wurden vom SOA im März 2023 «Empfehlungen für Spielgruppen in Graubünden» erlassen, mit denen eine Qualitätsentwicklung angestossen werden soll. Jedoch richtet sich das Format grundsätzlich erst an Kinder ab zweieinhalb Jahren, womit nur ein Teil des Betreuungsbedarfs abgedeckt werden kann.

➔ **Umsetzungsmassnahme 29:** Entwicklung und Umsetzung (mit einem oder mehreren Partnern im Kanton) eines neuen, auf die Bedürfnisse der FI und der Klientinnen und Klienten angepassten Kinderbetreuungsformats, das insbesondere auch Massnahmen zur frühen Sprachförderung der Kinder beinhaltet. Gesucht wird nach einem Format, das den Qualitätsansprüchen an eine Kita genügt, das aber die für Integrationsmassnahmen notwendige Flexibilität an die Zuweisung und Betreuung der Kinder erfüllen kann. Es wird darauf geachtet, dass das integrative Potenzial der sprachlich durchmischten Kindergruppen (häufig lokalsprachige Kinder) genutzt werden kann. Aus diesem Grund empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit den bestehenden Kinderbetreuungsangeboten. Spezielle Aufmerksamkeit wird auf die Schnittstelle zwischen Erziehungsberechtigten und Kinderbetreuungsangebot gerichtet (Sicherstellung der sprachlichen Kommunikation), damit sich das Betreuungsverhältnis gut entwickeln kann.

➔ **Umsetzungsmassnahme 30:** Innerhalb der Strukturen des AFM ist zu überprüfen, an welchen Standorten von Kollektivunterkünften und in welcher Form eine ausserschulische Tagesbetreuung aufgebaut werden kann. Mit einer kombinierten Form der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter, aber auch von solchen, die bereits eine Schule besuchen, könnte für die Kinder der Zentrumsbewohnerinnen und -bewohner der leichtest mögliche Zugang zu Betreuung geschaffen werden und somit eine heute vielfach belastende Zugangshürde zu den Integrationsmassnahmen der FI durch eine amtsinterne Massnahme beseitigt werden. Diese umfassende Massnahme wäre auch deshalb angebracht, weil heute in den Kollektivunterkünften kaum Infrastruktur oder Angebote für Kinder, insbesondere Kleinstkinder, vorhanden sind. Gleichzeitig würde die Kursplanung seitens FI wesentlich erleichtert, wenn die Kinderbetreuung für einen erheblichen Teil der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit und zu variablen Tageszeiten amtsintern sichergestellt werden kann.

Zur besseren Erreichung des eingangs dieses Abschnittes genannten Programmzieles «*Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, sodass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.*» sowie der Vorgabe der IAS «*80 Prozent der Kinder können sich beim Schulbeginn in der lokalen Sprache verständigen.*» plant der Kanton Graubünden im KIP 3 folgende Ausweitung der frühkindlichen Sprachförderung:

➔ **Umsetzungsmassnahme 31:** Kinder mit asylrechtlichem Status B, F, N sollen bereits zwei Jahre vor Kindergarteneintritt von der sprachlichen Frühförderung profitieren. Dieses frühere Einsetzen von Fördermassnahmen entspricht den Empfehlungen aus der Fachwelt ebenso wie denjenigen unserer Partner in diesem Bereich.

4.5 Zusammenleben und Partizipation

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren.

Strategische Weiterentwicklung

Die spezifische Integrationsförderung entwickelt ein geeignetes Vorgehen, um die Weiterentwicklung des Förderbereichs koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren anzugehen. Sie definiert dafür thematische und/oder methodische Schwerpunkte. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.

Programmziele «Ausländerbereich»

Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»

Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.

Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

4.5.1 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Die Analyse der Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regelstrukturen im Förderbereich «Zusammenleben und Partizipation» muss mit der Feststellung beginnen, dass diese im Hinblick auf die Bereitstellung zusätzlicher Angebote mehrheitlich zurückhaltend sind und nicht immer Konsens darüber besteht, dass Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf mehr Partizipation spezifische Massnahmen benötigen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass aus den Regelstrukturen heraus kaum eigene Projekte und ergänzende Angebote für die Integrationsförderung initiiert wurden.

Die zweite wichtige Aussage zu den Rahmenbedingungen dieses Förderbereichs betrifft das eher beschränkte Angebot an Trägerschaften für die Organisation und Durchführung von Förderprojekten im Kanton Graubünden. Häufig ist es die FI, die bei entsprechendem Bedarf eigene Angebote schaffen und/oder aktiv auf Trägerschaften zugehen und sie von deren Notwendigkeit überzeugen muss.

Der zentrale Entwicklungsschritt, den der Kanton Graubünden mit dem KIP 3 einleiten will, ist, dass die Analyse eben nicht mit diesen beiden schwierigen Rahmenbedingungen (und weiteren, wie etwa der Weitläufigkeit des Kantons und der Dreisprachigkeit) aufhört, sondern im Gegenteil darauf aufbauend ein systematischer und breit abgestützter Prozess gestartet wird, innerhalb dessen die beteiligten Akteure zu neuen Schlüssen und Ideen kommen, wie unter den mehr oder weniger unveränderlichen Rahmenbedingungen eine Vielzahl an Integrationsprojekten ausgelöst und gefördert werden kann. Die in den Gemeinden und Regionen beschränkten Mittel sollen durch Anschubfinanzierungen aus der spezifischen Integrationsförderung unterstützt werden, um damit ein Maximum an spürbaren Auswirkungen auf das Zusammenleben und die Partizipation von Migrantinnen und Migranten in allen Regionen des Kantons auszulösen. In diesem Sinn und Geist sind die folgenden Umsetzungsmassnahmen vorgesehen:

➤ **Umsetzungsmassnahme 32:** Der Kanton setzt sich zum Ziel, die Perspektive der Migrantinnen und Migranten bei der Planung und Bereitstellung besser und früher miteinzubeziehen. Zur Erreichung dieser langfristigen Zielsetzung sollen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet werden (z.B. aus dem bereits bestehenden Brückenbauer-Pool, aber auch darüber hinaus). Diese werden für die neue Aufgabe geschult und mit den kantonalen Stellen sowie ihrer Wohngemeinde vernetzt und gleichzeitig wird das Konzept der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vermittelt. Diese verfolgen das Ziel, ihren eigenen Migrations- und Integrationserfahrungshorizont, aber auch gesammelte Feedbacks und Ideen aus ihren Communitys verstärkt in die Angebotsplanungen von Kanton, Gemeinden und Privatinitiativen einzubringen. Man kann in dieser Umsetzungsmassnahme auch ein eigentliches Empowerment-Projekt entdecken, das das Ziel verfolgt, Migrantinnen und Migranten für die Interessenvertretung in Gesellschaft und Politik (primär auf Gemeindeebene) zu schulen und zu stärken.

➤ **Umsetzungsmassnahme 33:** Erstellung einer Angebotstopografie mit einer Übersicht über alle Angebote im Bereich Zusammenleben und Partizipation von Migrantinnen und Migranten in den verschiedenen Regionen. Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen: Braucht es überhaupt zusätzliche Angebote? Braucht es Angebote spezifisch für Migrantinnen und Migranten oder geht es lediglich darum, die Angebote für sie einfacher zugänglich zu machen? Gerade diese Fragen sollen im Rahmen einer systematischen Bedürfniserhebung bei der Migrationsbevölkerung in den Regionen direkt abgeholt werden. In einem nächsten Schritt kann dann die bestehende Angebotstopografie mit den eruierten Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten abgeglichen werden, um den grössten Handlungsbedarf festzulegen. Dieser Prozess soll insbesondere mit Vertretungen der Gemeinden und Regionen sowie allenfalls der kantonalen Standortförderung koordiniert und durchgeführt werden.

➤ **Umsetzungsmassnahme 34:** Für die Angebotslücken, in denen in den Regionen der jeweils grösste Handlungsbedarf festgestellt wird, erfolgt eine Analyse der Themen betroffenen und bereits bestehender Netzwerke, die einzubeziehen sind bei der Erarbeitung eines konkreten Projektes und dessen Umsetzung, um die Lücke zu beseitigen. Diese regionale Ad-hoc-Projektgruppe trägt die Idee in die Öffentlichkeit, macht Interviews und Befragungen, um das Projekt noch breiter abzustützen. Es braucht ein «commitment» und Zusammenwirken der Projektgruppe, aber auch eine Durchlässigkeit von aussen sowie

eine klare Koordination und Zuständigkeiten. Ziel ist, dass das Projekt letztlich in der betreffenden Gemeinde oder Region umgesetzt und finanziert werden kann.

4.5.2 Programmziele «Ausländerbereich»

Im Förderbereich Zusammenleben und Partizipation (wie auch bei den Themen Erstinformation und Beratung sowie Frühe Kindheit) wurde vielfach und prägnant das Bedürfnis nach zentralen Anlaufstellen für die Migrationsbevölkerung (aber nicht nur) geäußert. In einem solchen «Haus des Lebens» könnten etwa beinhaltet sein: niederschwellige Anlauf- und Informationsstelle für Fragen aller Art, Sprechstunden von Brückenbauerinnen und Brückenbauern, Kita, Generationentreffpunkt, Bar, Werkstatt, Internet-Café, Schaltzentrale für die regionale Angebotstopografie, Raum für die Besucherinnen und Besucher, um selbst Projekte durchführen zu können.

➔ **Umsetzungsmassnahme 35:** Im April 2023 startet in Chur das von der Fachstelle Integration geförderte Projekt KulturPunkt, das viele der oben genannten Angebote in einem zentral gelegenen Haus bündelt. Bestandteil der Leistungsvereinbarung der FI mit dem Verein KulturPunkt ist auch eine externe Evaluation des Projektes sowie die gemeinsame Zielsetzung, das Modell KulturPunkt auch in weiteren Standortgemeinden des Kantons aufzubauen. Die Ergebnisse aus dem partizipativen Prozess zum KIP 3 waren sehr bestärkend in dieser Zielsetzung, sodass ihr das entsprechende Gewicht beizumessen sein wird.

Zusätzlich möchte der Kanton Graubünden im KIP 3 einen Schwerpunkt legen auf das Thema Alter und Migration:

➔ **Umsetzungsmassnahme 36:** Die FI ergreift Massnahmen und fördert Projekte, um die gesellschaftliche Partizipation der älteren Migrantinnen und Migranten zu stärken. Obschon Pro Senectute und zahlreiche andere Organisationen ein immer grösseres Angebot an Freizeit- und Bildungsaktivitäten für Seniorinnen und Senioren aufbauen, erreichen sie kaum Migrantinnen und Migranten, vor allem nicht solche, die die lokale Sprache nie richtig gelernt haben. Hier braucht es dringend mehr Einfluss der älteren Migrationsbevölkerung bereits bei der Planung und Bereitstellung der Angebote (im Sinne der Umsetzungsmassnahme 32).

Im Zuge der Diskussionen in den entsprechenden Workshops kamen einige zentrale Leitlinien und Gedanken zum Ausdruck, die der Kanton Graubünden für die Integrationsförderung im KIP 3 als generellen Orientierungsrahmen für den Förderbereich Zusammenleben und Partizipation anzuwenden gedenkt:

- Angestrebt werden positive und nachhaltige Interaktionen zwischen Menschen aus allen Kulturen.
- Wir wollen nicht einfach nur «Begegnungen ermöglichen», denn der Ausdruck «Begegnung» hat etwas Flüchtiges in sich. «Interaktion» hingegen weist etwas Dauerhaftes auf, das man als «aufeinander bezogenes Handeln zweier oder mehrerer Personen, Wechselbeziehung zwischen Handlungspartnern» definieren kann.
- Wir verstehen Interaktion im Kontext der Integration, als denjenigen Prozess, durch den alle Akteure (Migrantinnen und Migranten, aufnehmende Gesellschaft, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger) in Beziehung treten. Solche Interaktionen können Austausch von Erfahrungen, Dialogen, Zusammenwirken bei Projekten sein. Sie sind für alle Akteure interessant, vorteilhaft und nützlich.

- Interaktionen können zwischen Individuen und zwischen diversen Gruppen stattfinden. Ohne Interaktionen kann es zur Bildung von Parallelgesellschaften kommen. Die Entstehung von Parallelgesellschaften wiederum schürt Vorurteile und falsche Stereotypen.
- Eine positive und dauerhafte Interaktion ist: ermächtigend («empowering»), anerkennend, konflikt- und problemlösungsorientiert, unterstützend.
- Wir stellen fest, dass heute Räume, Orte, Dienste sowie Anlässe für Begegnungen bereits vorhanden sind. Allerdings ist das Potenzial für echte, positive und vor allem nachhaltige Interaktionen innerhalb dieser Angebote begrenzt.
- Um eine nachhaltige positive Interaktion zu schaffen, müssen wir uns fragen: Welche Möglichkeiten stehen allen Akteuren zur Verfügung, um Kompetenzen zu erlernen, die helfen können, mit Menschen aus anderen Kulturen in Kontakt zu treten? Und wie können wir das Erlernen von Kompetenzen fördern?

4.5.3 Programmziele Asylbereich

Die Massnahmen zu den Programmzielen im Förderbereich Zusammenleben und Partizipation im Asylbereich wurden bereits in den Abschnitten 4.1.3 und 4.5.1 ausführlich dargestellt. Ergänzend dazu möchten wir an dieser Stelle eine Projektidee festhalten, die in einem der Workshops erarbeitet wurde und auf grosses Interesse und Zustimmung stiess und deshalb im Rahmen des KIP 3 umgesetzt werden soll.

➔ **Umsetzungsmassnahme 37:** Projektwoche zum Thema Migration, Integration und Zusammenleben. Die FI entwickelt mit den Zentrumsschulen ein entsprechendes Konzept, mit dem diese auf interessierte öffentliche Schulen der Standortgemeinde (oder der Umgebung) zugehen können. Die Schülerinnen und Schüler tauschen sich aus und entwickeln ein gemeinsames Projekt, dessen Ergebnis dann den Eltern präsentiert werden kann.

4.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).

Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.

Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

4.6.1 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Seit dem 1. Januar 2022 führt die FI im Auftrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit die Beratungsstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung im Kanton Graubünden. Die Beratungsstelle bietet allen Privatpersonen aus dem Kanton Graubünden, die direkt oder indirekt von rassistischer Diskriminierung betroffen werden, kompetente Beratung und Unterstützung. Direktbetroffene, aber auch Angehörige, Zeuginnen und Zeugen oder weitere Drittpersonen können sich an die Beratungsstelle wenden. Es werden auch anonyme Meldungen entgegengenommen.

Im ersten Tätigkeitsjahr bearbeitete die Beratungsstelle 11 Meldungen rassistischer Diskriminierung. Damit erhöhte sich das Beratungsbedürfnis auf tiefem Niveau gegenüber dem langjährigen Durchschnitt von jährlich 5 bis 6 Meldungen. Die Hauptnachfrage an die Beratungsstelle betraf jedoch Anfragen aus der Zivilgesellschaft (Schulen, Arbeitgeber, Vereine und Organisationen), die das Expertenwissen der neuen Beratungsstelle für die eigene Institution nutzen wollten. Dies war sicherlich die Folge einer intensiven Phase der Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der neuen Beratungsstelle in den ersten Monaten des Jahres 2022.

Trotz des oben formulierten Programmzieles «*Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).*» konnte die Beratungsstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung lediglich einen kleinen Anteil dieser Anfragen nach Schulungen und Referaten positiv beantworten, da sie lediglich mit 20 Stellenprozenten dotiert ist (2 Mitarbeitende mit je 10 Stellenprozenten, die für die Rassismusberatung reserviert sind). Das ist ausreichend, um die eigentliche Beratungstätigkeit für Opfer rassistischer Diskriminierung abzudecken. Das zweite oben genannte Programmziel kann also als erfüllt betrachtet werden: «*Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.*»

Das Jahr 2022 hat jedoch deutlich gezeigt, dass die öffentliche Nachfrage nach Informationen, Expertise und Sensibilisierungsarbeit deutlich gesteigert werden kann, wenn die Beratungsstelle gegen Rassismus unter diesem Titel explizit gegen aussen auftritt. Mit den bestehenden Personalressourcen ist es jedoch nicht möglich, die fürs Thema Schutz vor rassistischer Diskriminierung notwendige Aufmerksamkeit zu erzeugen.

➔ **Strategische Massnahme 10:** Nach Ablauf der zweijährigen Pilotphase der Beratungsstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung im Kanton Graubünden sind die dafür eingesetzten personellen Ressourcen so weit zu erhöhen, dass damit nicht nur die Beratung der Opfer rassistischer Diskriminierung abgedeckt werden kann, sondern die Fachpersonen auch Aufgaben im Bereich Unterstützung von Behörden und Institutionen, aber auch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmassnahmen beim Thema Diskriminierungsschutz wahrnehmen können.

➔ **Umsetzungsmassnahme 38:** Mit der Zielsetzung, ethische Werte und Grundlagen im Schweizer Sportsystem noch stärker zu vermitteln und verbindlicher zu verankern, wurde das nationale Projekt «Ethik im Sport» lanciert. Mit dem neu geschaffenen Ethik-Statut besteht nun ein System, mit dem die Umsetzung der Werte anhand der bisherigen Ethik-Charta auch rechtsverbindlich gemeldet, untersucht und sanktioniert werden kann. Gemeinsam mit dem AVS können in diesem Bereich präventive Tätigkeiten lanciert werden (Wertevermittlung mittels Information, Ausbildung und Förderung). Vertieft zu prüfen wären auch eine Adaption und Verbreitung des St. Galler Labels Sportverein-t im Kanton Graubünden.

4.7 Dolmetschen

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.

Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetscherleistungen sicher.

4.7.1 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

Das Angebot für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln im Kanton Graubünden wird über eine Leistungsvereinbarung mit «Verdi – Interkulturelles Dolmetschen in der Ostschweiz» sichergestellt, wobei die FI die Vermittlungsstelle von Verdi über einen Sockelbeitrag mitfinanziert. Die übrigen Kosten der Übersetzungen (CHF 75.– pro Stunde zuzüglich Wegpauschalen) werden durch die den Auftrag erteilenden Stellen finanziert.

Die vermittelten Einsätze im Kanton Graubünden verteilen sich hauptsächlich auf die Bereiche Bildung (25%), Gesundheit (37%) und Soziales (32%).

Im Berichtsjahr 2021 (Zahlen für 2022 liegen bei Niederschrift des KIP 3 noch nicht vor) erzielte Verdi ein Rekordvolumen mit erstmals mehr als 20'000 vermittelten Dolmetscheraufträgen (20'696) in den Ostschweizer Kantonen. Der Anstieg im Vergleich zum Coronajahr 2020 betrug satte 22,7%, lag aber auch um 15,8% über dem Wert von 2019. Der Zuwachs im Kanton Graubünden betrug im Jahr 2021 13,3%, von 2'767 auf 3'134 vermittelte Dolmetschereinsätze.

Zusätzliche Massnahmen im Bereich Dolmetschen sind im Rahmen des KIP 3 nicht vorgesehen. Fortgeführt wird insbesondere die Daueraufgabe, die Regelstrukturen im Kanton Graubünden für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu sensibilisieren, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit. Die Entwicklung der Zahlen der letzten Jahre zeigt, dass wir hier auf gutem Weg sind. Diese Aufgabe wird entsprechend mit den bisherigen Massnahmen und Ressourcen weitergeführt.

5 Programmbudget KIP 3

Im Folgenden werden die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Finanzierungsmechanismen für das KIP 3 sowie die daraus resultierenden finanziellen Ressourcen zu deren Umsetzung im Kanton Graubünden dargestellt. Es wird dabei unterschieden zwischen der Finanzierung des Ausländerbereichs aus dem Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG und der Integrationspauschale, die an die Umsetzung der Integrationsagenda gebunden ist, nach Art. 58 Abs. 2 AIG bzw. Art. 15 Abs.3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA.

5.1 Finanzierungsmechanismen des Ausländerbereichs auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene

Die Beiträge aus dem Integrationsförderkredit des Bundes sind an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel für die spezifische Integrationsförderung in mindestens gleicher Höhe einsetzen.

Der Kanton erhält vom Bund einen jährlichen Sockelbeitrag. Der darüber hinaus in Aussicht gestellte Beitrag ist als Kostendach zu verstehen. Der Kanton kann weniger eigene Mittel bereitstellen mit der Konsequenz, dass der Bundesbeitrag dann aufgrund des vorgegebenen Finanzierungsschlüssels tiefer ausfällt. Der Bundesbeitrag für das KIP 3 (2024–2027) des Kantons Graubünden fällt aufgrund eines neuen Verteilschlüssels spürbar tiefer aus und beträgt noch maximal CHF 714'110.– (gegenüber CHF 787'950.– im KIP 2bis).

Für den Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden gelten unter Berücksichtigung von Art. 20a Abs. 3 SuG die entsprechenden kantonalen Grundlagen.

Aufwendungen der kantonalen oder kommunalen Integrationsförderung können aus den KIP-Mitteln finanziert werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung des KIP stehen. Nicht finanzierbar sind hoheitliche Verwaltungsaufgaben wie beispielsweise Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen oder der Koordination der Integrationsförderung.

In Bezug auf die Verteilung der Gelder auf die Förderbereiche macht der Bund keine Vorgaben, sodass die Finanzmittel bedarfsgerecht und auf regional unterschiedliche Situationen ausgerichtet verwendet werden können.

Analog zum KIP 2bis können auch im Rahmen des KIP 3 Anstossfinanzierungen für Massnahmen der Regelstrukturen mitfinanziert werden. Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur muss sich dabei auf mindestens 50% belaufen und ist maximal auf vier Jahre beschränkt.

5.2 Finanzierungsmechanismus in Bezug auf die Integrationspauschale

Die vom Bund zur Integration von VA und Flü ausgerichtete Integrationspauschale ist im Rahmen der IAS zweckgebunden für die sprachliche, berufliche und soziale Integration sowie die Frühe Förderung von Kindern im Vorschulalter einzusetzen.

Die Integrationspauschalen in der Höhe von aktuell einmalig CHF 18'000.– pro VA und Flü wird den Kantonen aufgrund der effektiven Entscheide (Anzahl Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen) zwei Mal jährlich ausbezahlt. Die ausbezahlten Beträge können damit im Kanton nur prognostiziert, nicht aber im Voraus verlässlich budgetiert werden.

5.3 Ressourcen zur Umsetzung des KIP 3 im Kanton Graubünden

In Anlehnung an das Ausländergesetz (Art. 58 AIG) wird im EGzAAG eine Mitfinanzierung der Gemeinden statuiert und der anzuwendende Verteilschlüssel so festgelegt, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Rahmen eines Pauschalbetrags 50% des Kantonsbeitrags beträgt.²³

Im Rahmen der Planung des KIP 3 sind Finanzmittel von CHF 960'000.– pro Jahr für die spezifische Integrationsförderung vorgesehen, d.h., der Kanton geht von einem jährlichen Betrag von CHF 640'000.– aus und die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht CHF 320'000.– aufbringen. Die Beiträge von Kanton und Gemeinden erfüllen damit den geforderten Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Kanton und der Kanton Graubünden kann vom maximalen Beitrag des Bundes ausgehen.

In den kommunalen und kantonalen Beträgen nicht eingeschlossen sind die laufenden Kosten der FI, die über das ordentliche Budget des AFM finanziert werden. Diese decken die hoheitlichen Aufgaben des Kantons Graubünden in der Integrationsförderung ab und werden nicht im Rahmen der KIP finanziert. So werden zum Beispiel die Personalkosten für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen nicht über KIP-Gelder finanziert; Aufwendungen für die spezifische Beratung im Rahmen der Erstinformation werden hingegen im Rahmen der KIP finanziert.

Die Massnahmen im Erstintegrationsprozess VA/Flü werden im Rahmen der IAS über die zweckgebundenen Bundesgelder (Integrationspauschale) finanziert, wobei der Gesamtbetrag für die IP von den Asylentscheiden des Bundes abhängt und nur geschätzt werden kann. Als Ausgangslage für eine Schätzung wird vom Durchschnitt der Anerkennungen und vorläufigen Aufnahmen der letzten zwei Jahre ausgegangen, berücksichtigt wird aber auch die im zweiten Halbjahr 2022 stark angestiegene Anzahl an Asylgesuchen, deren Rückgang vorderhand nicht absehbar ist. Das ergibt für den Kanton Graubünden für die Laufzeit des KIP 3 eine Schätzung von 250 VA/Flü pro Jahr und somit bei CHF 18'000.– pro Person einen jährlichen IP-Beitrag des Bundes von CHF 4'500'000.–.

Daraus folgend stehen dem Kanton Graubünden für die Umsetzung des KIP 3 jährlich folgende finanzielle Beiträge zur Verfügung:

Ausländerbereich		Anerkannte Flüchtlinge / vorläufig aufgenommene Personen
Bundesbeiträge im Rahmen des AIG	Kantonsbeiträge (inkl. Gemeinden)	Integrationspauschalen
CHF 714'110.-	CHF 960'000.-	Schätzung 250 Pauschalen à CHF 18'000.-
Total: CHF 1'674'110		CHF 4'500'000.-

5.4 Einsatz der Mittel im Ausländerbereich

Basierend auf den Erfahrungen aus den vorangegangenen KIP-Phasen wurde die folgende Grobplanung zum Einsatz der Finanzmittel der spezifischen Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern entlang der sieben Förderbereiche vorgenommen. Ein detailliertes Budget

²³ Art. 13 Abs. 1 und 2 des EGzAAG. Vgl. hierzu die Ausführungen in der Botschaft zum EGzAAG (Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, Heft 11/2008-2009, S. 629ff).

findet sich im KIP-Finanzraster, das integraler Bestandteil der Eingabe ans SEM bzw. der jährlichen Berichterstattung des Kantons ist.

Förderbereich	Anteil Gesamtaufwand KIP 3	Jährlicher Aufwand in CHF	Total KIP 3 (2024 - 2027)
Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	18%	301'340	1'205'360
Sprache	33%	552'456	2'209'824
Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	15%	251'117	1'004'468
Frühe Kindheit	18%	301'340	1'205'360
Zusammenleben und Partizipation	10%	167'411	669'664
Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	2%	33'482	133'982
Dolmetschen	4%	66'964	267'856
Total	100%	1'674'110	6'696'514

5.5 Einsatz der Integrationspauschale

Basierend auf den Erfahrungen mit den Zielen und Massnahmen der IAS wurde die folgende Grobplanung zum Einsatz der Integrationspauschalen entlang der sieben Förderbereich vorgenommen. Ein detailliertes Budget findet sich im KIP-Finanzraster, das integraler Bestandteil der Eingabe ans SEM bzw. der jährlichen Berichterstattung des Kantons ist.

Förderbereich	Anteil Gesamtaufwand KIP 3	Jährlicher Aufwand in CHF	Total KIP 3 (2024 - 2027)
Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	15%	675'000	2'700'000
Sprache	20%	900'000	3'600'000
Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	45%	2'025'000	8'100'000
Frühe Kindheit	12%	540'000	2'160'000
Zusammenleben und Partizipation	8%	360'000	1'440'000
Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	0%	0	0
Dolmetschen	0%	0	0
Total	100%	4'500'000	18'000'000

5.6 Finanzielle Abgrenzung zu weiteren Bundesprogrammen

Massnahmen innerhalb der Bundesprogramme müssen vom KIP 3 finanziell abgegrenzt werden. Diesbezüglich gibt es Folgendes festzuhalten:

Die Programme der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung des Gesundheitsamts Graubünden werden ausschliesslich durch BAG-Gelder mitfinanziert. Die Fachstelle Integration ist zwar fachlich und thematisch, nicht aber finanziell in Massnahmen des Gesundheitsamts, die eine verbesserte Erreichbarkeit der Migrationsbevölkerung zum Ziel haben, involviert.

Das Bundesprogramm zur Förderung von Grundkompetenzen (SBFI) liegt im Verantwortungsbe-
reich des AHB. Es fliessen keine Mittel der Integrationsförderung in dieses Programm.

Der Kanton Graubünden beteiligt sich weder am Programm «Neues Wir – Kultur, Migration, Teil-
habe» der EKM noch am Pilotprogramm «Integrationsvorlehre plus» des SEM, wodurch auch
keine Mittel der Integrationsförderung dafür eingesetzt werden.

Für die Teilnahme am Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse FiZu» ist zwar gemäss Leistungsver-
einbarung zwischen dem SEM und dem Kanton Graubünden eine Mitfinanzierung durch den Kan-
ton von mindestens 50% gefordert. Gemäss Art. 4 des entsprechenden Subventionsvertrags kann
indes die Mitfinanzierung des Kantons aus den finanziellen Beiträgen, die der Kanton vom Bund
zur Umsetzung der kantonalen Programme gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG erhält, erfolgen mit der Auf-
lage, dass dies sowohl im Ziel- als auch im Finanzraster ausgewiesen werden muss.

Gleiches gilt für die Mitfinanzierung des Kantons innerhalb des Programms «Ressourcenaktivie-
rung», an dem sich Graubünden in den Jahren 2023-2024 mit vier Teilprojekten beteiligt.

Somit kann festgehalten werden, dass – mit Ausnahme der spezifischen Regelungen im Pilotpro-
gramm FiZu und im Programm Ressourcenaktivierung – keine KIP-Gelder in andere Bundespro-
gramme fliessen.